

BLICKPUNKT



STANDPUNKT



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

viele von Ihnen werden die Weihnachtstage herbeisehnen. Testen, impfen und dann auch noch die Baustoffknappheit – es war ein nervenaufreibendes Jahr. Zumindest für die im Wohnungsbau und Ausbau tätigen Unternehmen scheint sich der Aufwand aber gelohnt zu haben. Sie äußern sich in unserer Herbstumfrage (mehr hierzu auf S. 4) überwiegend positiv und gehen zuversichtlich in das nächste Jahr. Deutlich weniger zufrieden sind die für öffentliche Auftraggeber tätigen Unternehmen – vor allem im Straßen- und Tiefbau. Für Sie waren die letzten Monate teilweise schwierig und auch das Auftragspolster ist dünner. Hier könnte der Freistaat Bayern einen wichtigen Impuls setzen, indem er die Investitionen in die vielerorts maroden Staatsstraßen deutlich erhöht. Die durch den Übergang von Mitarbeitern auf die Autobahn GmbH ersparten Personalausgaben und Pensionslasten sollten das eigentlich zulassen.

Hoffnung macht der Koalitionsvertrag auf Bundesebene mit einer klaren Ansage zu den Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur: Sie sollen weiter erhöht und langfristig abgesichert werden. Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Infrastrukturausbau sollen beschleunigt werden. Auch für den Wohnungsbau gibt es positive Signale: 400.000 neue Wohnungen sollen jährlich fertiggestellt werden. Ein ehrgeiziges Ziel, aber auch wenn es im Ergebnis wie in den letzten Jahren nur rund 300.000 Einheiten jährlich werden, hat man verstanden, dass gegen Wohnungsnot vor allem Neubau hilft. Einen zusätzlichen Anreiz hierfür setzt die vereinbarte Erhöhung der linearen AfA auf 3 Prozent, die das Baugewerbe seit vielen Jahren gefordert hat. In Anbetracht dieser ambitionierten Ziele ist es nur folgerichtig, dass die Bedeutung des Sektors als Schlüsselbranche endlich auch mit einem eigenen Ministerium unterstrichen wird.

Fast noch ehrgeiziger sind die klimapolitischen Ziele, die sich die Koalition im Gebäudebereich setzt. Der KfW-Effizienzhaus 55-Standard (siehe hierzu S. 19) ist endgültig Geschichte. Maßgeblich für die Förderung soll zukünftig die Treibhausgas-Emission pro Quadratmeter Wohnfläche sein. Die Standards im Gebäudenergiegesetz werden für den Neubau an den Effizienzhaus 40-Standard angeglichen. Im Bestand müssen bei wesentlichen Umbauten die ausgetauschten Teile dem Effizienzhaus 70-Standard entsprechen. Dass dies erhebliche Auswirkungen auf die Baukosten hat, liegt auf der Hand. Das weitere Ziel, Bauen und Wohnen bezahlbar zu halten, wir ohne eine begleitende, effektive Förderung nicht erreichbar sein.

Auch die Tarifvertragsparteien haben zum Jahresende den Sack doch noch zugemacht. Sie einigten sich nach monatelangen Verhandlungen auf eine Neuregelung der Löhne und Gehälter mit einer Laufzeit bis zum Frühjahr 2024 (siehe S. 6). Das gibt den Betrieben Planungssicherheit. Die ebenfalls vereinbarten Änderungen im Bundesrahmentarifvertrag beim Verpflegungszuschuss und bei der Wegezeitentschädigung treten erst 2023 in Kraft, sodass ausreichend Zeit ist, sich auf diese Neuerungen vorzubereiten. Wir unterstützen Sie hierbei gerne!

Insgesamt also durchaus positive Aussichten für unsere Branche. Genießen Sie daher die Zeit zwischen den Jahren und bleiben Sie uns gewogen.

Ihr Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das Bayerische Baugewerbe: BLICKPUNKT BAU

ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes GmbH Bavariaring 31 | 80336 München Telefon 0 89/76 79 - 119 Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt: RA Andreas Demharter

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:

Abt. Kommunikation und Medien Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:

Artkrise kommunikation]s[design Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried www.voegel.com

Erscheinungsweise:

6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

© AntonSAN - stock.adobe.com

INHALT

AKTUELLES
Herbst-Konjunkturumfrage Volle Auftragsbücher im Hochbau, wenig Aufträge im Tiefbau4
Der Tarifabschluss 20216
Nachwuchswerbung und Fachkräftesicherung 500 Mitarbeiter der bayerischen Arbeitsagenturen geschult
RECHT
Anpassung der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 20228
Wettbewerbsregister Beginn der Mitteilungs- und Abfragepflicht steht fest8
Aus unserer Arbeit e-Vergabe - Muss die Vergabestelle über Änderungen an den Vergabeunterlagen informieren?9
Umtausch älterer Führerscheine
Lkw-Maut Vereinfachte Antragstellung für die Erstattung von Mautgebühren
STEUERN
Vorsteuerabzug Angabe des Leistungszeitraums in der Rechnung
Umsatzsteuer Neue Mustervordrucke eingeführt 14
Neue Mustervordrucke eingeführt14
Neue Mustervordrucke eingeführt

Bundesmeisterschaft der Bauberufe Einmal Gold, zweimal Silber und einmal Bronze für Bayern24
EuroSkills Graz 2021 Betonbauer-Team belegt zweiten Platz26
Rekrutierung von Auszubildenden und Fachkräften im Ausland Befragung "Nachhaltige Arbeitsmigration"26
Tarifabschluss 2021 Das kostet die Ausbildung Ihrem Betrieb
FACHGRUPPEN
IQ-Herbsttagung und Mitgliederversammlung29
Begabtenförderung des Handwerkernachwuchses Großartige Stimmung und tolle Ergebnisse31
Verlegung von Bodenbelägen auf Trockenhohlböden Neues BEB-Hinweisblatt32
Neue Norm für Wärmedämmstoffe
Die Fördergemeinschaft Dämmtechnik hat gewählt
VERANSTALTUNGEN
Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe
PERSÖNLICHES
Deggendorf und Regen fusionieren
Bayerns Best 50 Zwei Mitgliedsbetriebe unter den Preisträgern 2021 35
3 FRAGEN AN
Von Experten für Experten Unsere Ansprechpartner stellen sich vor38

BLICKPUNKT BAU 6 | November/Dezember 2021

AKTUELLES

Herbst-Konjunkturumfrage

Volle Auftragsbücher im Hochbau, wenig Aufträge im Tiefbau

Ende Oktober haben wir unsere traditionelle Herbst-Konjunkturumfrage durchgeführt, die auch auf aktuelle Fragestellungen wie etwa zur Verfügbarkeit und Preisentwicklung von Baustoffen, der Ausbildungssituation und der Investitionsneigung der Kommunen einging. Die Ergebnisse liegen nun vor.

Bayerns Baukonjunktur entwickelt sich uneinheitlich. Die gute Konjunkturentwicklung im Wohnungsbau und im Ausbau hält an. Im Wirtschaftsbau verzeichnet das bayerische Baugewerbe eine stabile Seitwärtsbewegung.

Die Geschäftslage und die Erwartungen in den Sparten Straßen- und Tiefbau und Öffentlicher Bau haben sich dagegen weiter eingetrübt. Im Wohnungsbau und im Ausbau ist für das zu Ende gehende Jahr eine weitere Umsatzsteigerung zu erwarten.

Der Wirtschaftsbau und der Öffentliche Hochbau werden sich dagegen bestenfalls auf Vorjahresniveau halten können. Für den Straßenbau und sonstigen Tiefbau ist im Vorjahresvergleich ein leichter Umsatzrückgang zu erwarten. Diese Schlüsse lassen sich aus den Ergebnissen der Herbst-Konjunkturumfrage unseres Verbands ziehen, an der sich 335 Bauund Ausbauunternehmen beteiligt haben

Geschäftslage insgesamt positiv

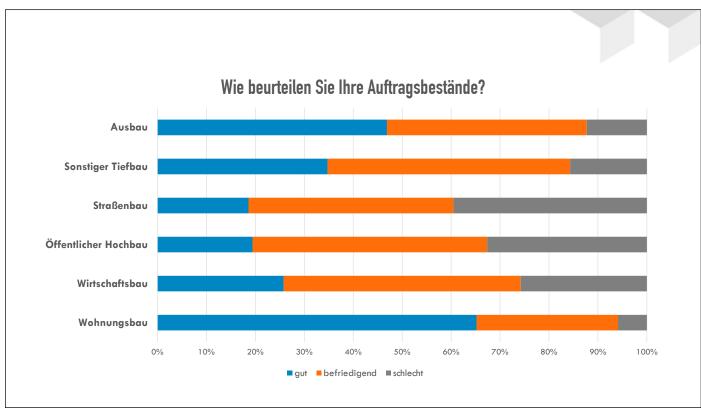
Ihre gegenwärtige Geschäftslage beurteilen die Unternehmen insgesamt positiv. So melden 47 Prozent der Unternehmen eine gute Geschäftslage, demgegenüber sehen nur circa 16 Prozent eine schlechte Lage.

Gut ein Drittel der Unternehmen bewertet die Lage mit "befriedigend". Die Geschäftslage wird in den Bausparten allerdings höchst unterschiedlich beurteilt. Während die Geschäftslage im Wohnungsbau von 75 Prozent der Unternehmen gut beurteilt wird, sind es im Straßenbau und im Öffentlichen Hochbau nur 22 Prozent beziehungsweise 24 Prozent. Im Wirtschaftsbau wird immerhin von 30 Prozent der Unternehmen die Geschäftslage mit gut eingeschätzt.

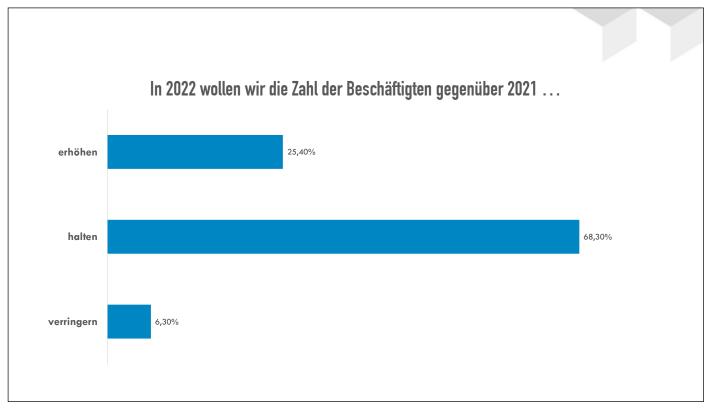
Entsprechend beurteilen nur 16 Prozent der im Wohnungsbau tätigen Unternehmen ihre aktuelle Geschäftslage als schlecht, aber rund ein Drittel der Unternehmen im Öffentlichen Hochbau und im Straßenbau.

Auftragspolster uneinheitlich

Im Wohnungsbau haben die Bauunternehmen ein sattes Auftragspolster.



Quelle: LBB



Quelle: LBB

78 Prozent der befragten Betriebe haben eine Auftragsreichweite von mehr als 3 Monaten. Dagegen reichen bei fast jedem zweiten Straßenbauunternehmen die bestehenden Aufträge keine 2 Monate.

Wir sehen den Freistaat Bayern in der Pflicht: Der Straßen- und Tiefbau braucht dringend Impulse der Öffentlichen Hand. Angesichts des Zustands der Staatsstraßen sollte der Freistaat die investiven Mittel für die Ertüchtigung seiner Straßen deutlich erhöhen.

Dadurch würde er entscheidend zur Arbeitsplatzsicherung bei den Straßenbauunternehmen beitragen, die in den vergangenen Jahren im Vertrauen auf eine Investitionsinitiative von Freistaat und Kommunen Personal aufgebaut haben.

Jobmotor Baugewerbe

Das bayerische Baugewerbe bleibt ein Jobmotor: Jedes vierte Unternehmen plant im kommenden Jahr die Zahl der Beschäftigten gegenüber 2021 zu erhöhen. Nur 6 Prozent der befragten Unter-

nehmen will Beschäftigte abbauen. Noch dynamischer ist die Lehrlingssituation.

Jedes dritte mittelständische Bauunternehmen will in 2022 die Zahl der Lehrlinge gegenüber 2021 erhöhen. Dagegen wollen nur 8 Prozent der Unternehmen weniger ausbilden als in diesem Jahr. Mehr als die Hälfte der Bauhandwerksbetriebe hat unbesetzte Ausbildungsplätze.

Einkaufspreise deutlich gestiegen

Die Einkaufspreise sind in den letzten 3 Monaten weiter deutlich gestiegen. Dies bestätigten 85 Prozent der Befragten Unternehmen.

Auch für die nächsten Monate rechnen 9 von 10 Unternehmen mit weiter steigenden Einkaufspreisen.

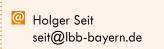
Besonders stark betroffen sind Stahlprodukte, Kunststoffe und Holzprodukte sowie Bitumen. Diese Produkte sind am Markt auch nur eingeschränkt verfügbar.

Arbeitskräftemangel, Lieferschwierigkeiten und Genehmigungsverzögerungen

Die Bautätigkeit wird aktuell am meisten durch Arbeitskräftemangel und Lieferschwierigkeiten von Material behindert.

Dies gaben jeweils 75 Prozent beziehungsweise 58 Prozent der befragten Unternehmer an. Aber auch Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren sieht fast jedes dritte Unternehmen als Bauhindernis an.

Hinzu kommt, dass 41 Prozent der befragten Unternehmer eine deutliche Zurückhaltung der Städte und Kommunen bei Investitionen feststellen.



5

Der Tarifabschluss 2021

Nachdem die Tarifverhandlungen in fünf Verhandlungsrunden keine Ergebnisse brachten, konnte nach insgesamt 4-tägigen Schlichtungsverhandlungen am 14. Oktober 2021 eine Einigung verkündet werden. Mit Ablauf der Annahmefrist am 5. November 2021 haben alle Tarifvertragsparteien dem Tarifabschluss zugestimmt. Dieser hat folgenden Inhalt.

Löhne und Gehälter im Tarifgebiet West

Die Löhne und Gehälter im Tarifgebiet West werden erhöht

- zum 1. November 2021: um 2,0 %,
- zum 1. April 2022: um 2,2% und
- zum 1. April 2023: um weitere 2,0 %.

Außerdem erhalten Arbeitnehmer mit Auszahlung des Januarentgelts im Februar 2022 eine Coronaprämie im Sinne von § 3 Nr. 11a EStG in Höhe von 500 Euro. Soweit die gesetzliche Höchstgrenze des § 3 Nr. 11a EStG (1.500,00 Euro) im konkreten Arbeitsverhältnis bereits erschöpft ist, ist der Betrag als Einmalzahlung zu gewähren.

Weiter erhalten Arbeitnehmer eine Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro, die im Juni 2022 mit dem Entgelt für Mai 2022 ausgezahlt wird, sowie eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro, die im Juni 2023 mit dem Entgelt für Mai 2023 ausgezahlt wird.

Ausbildungsvergütungen im Tarifgebiet West

Die Ausbildungsvergütung im Tarifgebiet West wird im ersten Ausbildungsjahr erhöht

- zum 1. November 2021 um 15 Euro,
- zum 1. April 2022 um 15 Euro und
- zum 1. April 2023 um weitere 15 Euro.

Die Auszubildenden der Ausbildungsjahre 2, 3 und 4 im Tarifgebiet West erhalten eine Coronaprämie nach § 3 Nr. 11a EStG in Höhe von jeweils 110 Euro, auszuzahlen im Dezember 2021 mit der Ausbildungsvergütung für November 2021 und im Februar 2022 mit der Ausbildungsvergütung für Januar 2022.

Sie erhalten eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 110 Euro, zahlbar im April 2023 mit der Ausbildungsvergütung für März 2023.

Laufzeit

Die neuen Tarifverträge treten am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie können mit einer Frist von zwei Monaten frühestens zum 31. März 2024 schriftlich gekündigt werden.

Bayerische Tarifverträge

Die Bayerischen Tarifverträge für Angestellte und Poliere orientieren sich an den Werten im Tarifgebiet West. Die Tarifverträge können im Volltext auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

Änderungen im BRTV

Im Zuge der diesjährigen Tarifverhandlungen Lohn und Gehalt wurden auch Änderungen im Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) beschlossen.

Die Änderungen betreffen insbesondere den Verpflegungszuschuss, die Wegezeitentschädigung und die Mindesturlaubsvergütung. Der BRTV soll wie üblich für Allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Änderungen sind daher von jedem Unternehmen im Bauhauptgewerbe umzusetzen.

Verpflegungszuschuss

Für Baustellen mit täglicher Heimfahrt wird der Verpflegungszuschuss neu geregelt: Gewerbliche Arbeitnehmer, die außerhalb des Betriebes arbeiten und die ausschließlich aus beruflichen Gründen mindestens acht Stunden von der eigenen Wohnung abwesend sind, erhalten einen Verpflegungszuschuss nach folgender Maßgabe:

Der Verpflegungszuschuss beträgt ab 1. Januar 2023 bei einer Entfernung

- bis 50 km: 6,00 Euro,
- von mehr als 50 km bis zu 75 km: 7,00 Euro und
- von mehr als 75 km: 8,00 Euro täglich.

Der Verpflegungszuschuss beträgt ab 1. Januar 2024 bei einer Entfernung

- bis 50 km: 7,00 Euro,
- von mehr als 50 km bis zu 75 km: 8,00 Euro und
- von mehr als 75 km: 9,00 Euro täglich.

Dieser Verpflegungszuschuss ersetzt den bisherigen Betrag des § 7 Nr. 3.2 BRTV/RTV. Für diese Regelungen im BRTV/RTV wird ein Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2025 geregelt. Mit diesem Verpflegungszuschuss sind Wegezeiten, die nicht als Arbeitszeit gelten und daher nicht tariflich vergütet werden abgegolten.

Wegezeitentschädigung

Bei Baustellen **ohne tägliche Heimfahrt** wird die Wegezeitentschädigung neu geregelt und beträgt ab 1. Januar 2023:

- mehr als 75 km bis 200 km: 9,00 Euro
- mehr als 200 km bis 300 km: 18.00 Euro
- mehr als 300 km bis 400 km: 27,00 Euro
- mehr als 400 km: 39,00 Euro

Bei Arbeitsstellen mit nichttäglicher Heimfahrt haben Arbeitnehmer ab 500 km Entfernung Betrieb/Arbeitsstellen nach jeweils 4 Wochen einen Freistellungsanspruch von 1 Tag. Insoweit wird im BRTV/RTV ein Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2025 geregelt.

Pauschaler Zuschlag von "0,5 % WE"

Die bisherige pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,5 % des Tariflohnes entfällt ab 1. Januar 2023.

Ermittlung Wegstrecke

Entfernungen sind allgemein nach Maßgabe des kürzesten mit Personenkraftwagen befahrbaren öffentlichen Weges zwischen der Arbeitsstelle und dem Betrieb/der Sammelunterkunft zu bestimmen. Bei Verwendung eines Routenplaners, zum Beispiel via Michelin, ist die Ermittlung der Entfernung nach der "kürzesten Strecke (Entfernung)" zugrunde zu legen.

Angestellte - Poliere - "Bullifahrer"

Die Regelungen zum Verpflegungszuschuss und zur Wegezeitentschädigung gelten entsprechend für Angestellte und Poliere, deren Tätigkeit unmittelbar mit derjenigen der gewerblichen Arbeitnehmer in Verbindung steht und deren Arbeitszeit auf der Baustelle beginnt und endet. Für "Bullifahrer" gelten die bisherigen Regelungen des BRTV weiter.

Anrechenbarkeit

Der tarifliche Verpflegungszuschuss bzw. die Wegezeitentschädigung können auf bereits bestehende betriebliche Leistungen, die eine Entschädigung von Wegezeit zum Inhalt haben oder eine Zielsetzung mit vergleichbarem Charakter aufweisen, angerechnet werden.

Mindesturlaubsvergütung

Im Bereich Mindesturlaubsvergütung war eine Änderung zur Umsetzung einer Entscheidung des EuGH notwendig.

Die Anpassung sieht eine Absenkung der bei der Errechnung der Mindesturlaubsvergütung zu berücksichtigenden fiktiven Vergütung für alle Tatbestände (Krankheit, Kurzarbeit, Saison-KuG) von 14,25 % auf nun einheitlich 12,5% vor.

Gleichzeitig entfällt das Erfordernis der Beitragsdeckung bei der Abgeltung und Entschädigung von Urlaubsansprüchen.

Insgesamt erfolgt diese Änderung kostenneutral, sodass hieraus keine Auswirkungen auf die Beitragshöhe zum Urlaubskassenverfahren zu erwarten sind.



Sebastian Kofler kofler@lbb-bayern.de

Nachwuchswerbung und Fachkräftesicherung 500 Mitarbeiter der bayerischen Arbeitsagenturen geschult

In zwei Online-Schulungen im August und November haben wir insgesamt 500 Ausbildungsberater, Berufsberater und weitere Mitarbeiter der bayerischen Arbeitsagenturen und Jobcenter über die Karrierechancen im Baugewerbe informiert.

Die Berufsfelder des bayerischen Baugewerbes wurden in den vergangenen Jahren und insbesondere während der Corona-Pandemie von der Arbeitsagentur (Regionaldirektion Bayern) verstärkt als robuster Konjunkturmotor mit hohem Fachkräftebedarf und verlässlicher Partner für Kooperationen in den Fokus gerückt.

Bei verschiedenen Anlässen hat sich jedoch gezeigt, dass es bei den Ausbildungs- und Berufsberatern Informationsdefizite und Vorbehalte gegenüber den baugewerblichen Berufen gab.

Vor diesem Hintergrund haben wir gemeinsam mit der Regionaldirektion ein neues Schulungskonzept für Mitarbeiter der Arbeitsagenturen und Jobcenter in Bayern erprobt. So konnten in insgesamt zwei doppelstündigen Online-Schulungen 500 Mitarbeitern Basisinformationen über das Baugewerbe, die verschiedenen Berufe und zur baugewerblichen Ausund Weiterbildung vermittelt werden.

Feedback der Schulungsteilnehmer

Die Kommentare und Fragen im Chat wiesen darauf hin, dass die Verdienstmöglichkeiten, die Aufstiegsmöglichkeiten und die beruflichen Perspektiven von den Ausbildungs- und Berufsberatern sehr positiv eingeschätzt werden.

Kritische Kommentare und Fragen gab es zu dem Themenkomplex Altern und Gesundheit in einem baugewerblichen Beruf wie zum Beispiel: "Kann man denn einen baugewerblichen Beruf bis zur gesetzlichen Altersrente erfolgreich ausüben?".

Dieser und ähnlichen Fragen konnten wir begegnen, in dem wir auf die jahrzehntelangen Verbesserungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz und auf die zunehmende Automatisierung im Baugewerbe verwiesen haben.

Praxistipp

Wir empfehlen allen baugewerblichen Betrieben, zukünftig ihre Ausbildungsstellen- und gewerblichen Stellenangebote grundsätzlich auch auf den Online-Seiten der Arbeitsagentur zu veröffentlichen, damit die frisch informierten Berater der Arbeitsagentur leichten Zugang zu baugewerblichen Stellenangeboten haben.

Für alle arbeitgeberseitigen Anliegen können sich die Betriebe an den örtlichen Arbeitgeber-Service ihrer Agentur für Arbeit wenden. Dieser ist Montag-Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 0800 4 5555 20 (gebührenfrei) zu



Olaf Techmer techmer@lbb-bayern.de

RECHT

Anpassung der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2022

Die EU-Kommission hat die vergaberechtlichen Schwellenwerte, die turnusmäßig alle zwei Jahre überprüft werden, mit Wirkung zum 1. Januar 2022 angepasst. Die geänderten Schwellenwerte wurden am 11. November 2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die von der EU-Kommission festgelegten Schwellenwerte für die Anwendung des Europäischen Vergaberechts betragen künftig:

- Für Bauaufträge 5.382.000 Euro (statt bisher 5.350.000 Euro)
- für Dienst- und Lieferaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden 140.000 Euro (bisher 139.000 Euro),
- für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern 431.000 Euro (bisher 428.000 Euro),

- für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge 431.000 Euro (bisher 428.000 Euro),
- für sonstige Dienst- und Lieferaufträge 215.000 Euro (bisher 214.000 Euro).

Da die Vergabeverordnungen direkt auf die EU-Vorschriften verweisen, gelten die neuen Werte ab dem 1. Januar 2022 unmittelbar.

Mit der Anpassung der EU-Schwellenwerte verbunden ist unter anderem die Folge, dass eine Nachprüfung des Vergabeverfahrens durch die Vergabekammern erst ab den erhöhten Schwellenwerten möglich ist.



Wettbewerbsregister Beginn der Mitteilungs- und Abfragepflicht steht fest

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat am 29. Oktober 2021 im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung für das Wettbewerbsregister vorliegen. Damit wurde die letzte Voraussetzung für den Betrieb des Wettbewerbsregisters geschaffen.

Wie zuletzt in unserer BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe 3/2021 berichtet, wurde in den vergangenen Monaten an der technischen Umsetzung des Wettbewerbsregisters, welches zentral beim Bundeskartellamt geführt wird, gearbeitet. Aufgrund der Bekanntmachung des BMWi vom 29. Oktober 2021 steht nun fest, dass die technischen Aufbauarbeiten abgeschlossen sind.

Dies hat zur Folge, dass damit auch der Beginn der Mitteilungspflicht für Strafverfolgungsbehörden und der Abfragepflicht für Vergabestellen feststeht. Ab dem 1. Dezember 2021 sind nun die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden verpflichtet, dem Bundeskartellamt registerrelevante Rechtsverstöße mitzuteilen. Ab diesem Tag haben registrierte Auftraggeber auch bereits die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters.

Ab dem 1. Juni 2022 sind öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber in Vergabeverfahren bei bestimmten Auftragswerten (30.000,00 Euro geschätzter Auftrags-

wert bei öffentlichen Auftraggebern) zur Abfrage des Registers verpflichtet.

Ab dem gleichen Datum können Unternehmen und natürliche Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.



Aus unserer Arheit

e-Vergabe – Muss die Vergabestelle über Änderungen an den Vergabeunterlagen informieren?

Frage

Wir haben uns im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung um einen Auftrag im Bereich des Straßenbaus beworben. Der öffentliche Auftraggeber führt das Vergabeverfahren als e-Vergabe-Verfahren über seine Vergabeplattform durch. Auf dieser Vergabeplattform können Bieter sich freiwillig und kostenpflichtig registrieren. Da jedoch die Möglichkeit bestand, auch ohne die kostenpflichtige Registrierung an dem Vergabeverfahren teilzunehmen, haben wir uns für diesen Weg entschieden. Nach der Submission teilte uns der Auftraggeber mit, dass wir von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden sollen, weil nicht alle LV-Positionen von uns angeboten wurden. Es stellte sich heraus, dass der öffentliche Auftraggeber, nachdem wir uns die Unterlagen heruntergeladen hatten, das Leistungsverzeichnis erweitert hatte. Unsere Frage: Ist der Ausschluss rechtmä-Big? Hätte uns der öffentliche Auftraggeber über die Änderungen an den Vergabeunterlagen informieren müssen?

Unsere Antwort

Der Ausschluss aus dem Vergabeverfahren ist leider rechtmäßig. Ein Angebot muss gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A ausgeschlossen werden, wenn es die geforderten Preise nicht enthält. Dies ist hier der Fall, da einzelne LV-Positionen überhaupt nicht bepreist wurden. Die Vergabestelle musste Sie auch nicht über die Änderung der Vergabeunterlagen infor-

mieren. Entscheidet sich ein Bieter, von der Möglichkeit der freiwilligen Registrierung keinen Gebrauch zu machen, muss er sich selbständig darüber informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert wurden ober ob der öffentliche Auftraggeber Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet hat. Insoweit besteht in diesen Fällen eine Holschuld des Bieters.

Praxistipp

Bieter, die an einem elektronischen Vergabeverfahren teilnehmen, sollten sich nach Möglichkeit stets auf der maßgeblichen Vergabeplattform registrieren. Denn anders als im oben beschriebenen Fall, werden registrierte Bieter über die Vergabeplattform stets darüber informiert, wenn Bieterfragen zum Vergabeverfahren beantwortet wurden beziehungsweise wenn der öffentliche Auftraggeber die Vergabeunterlagen zwischenzeitlich ändert.

Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Ilka Baronikians baronikians@lbb-bayern.de



Dexels

Umtausch älterer Führerscheine

In den kommenden Jahren müssen Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, in neue fälschungssichere EU-Führerscheine umgetauscht werden. Im Hinblick auf die alte Klasse 3 sind dabei einige Besonderheiten zu beachten.

Im Jahre 2013 hatte Deutschland die sogenannte EU-Führerscheinrichtlinie umgesetzt. Hieraus ergibt sich eine Pflicht zum Umtausch von Führerscheinen, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden.

Die eigentliche Fahrerlaubnis bleibt natürlich lebenslang gültig. Nur auf den materiellen Ausweis (Führerschein) trifft das nicht zu. Insgesamt müssen in den kommenden Jahren daher etwa 43 Mio. Papier- und Scheckkartenführerscheine bis zum 19. Januar 2033 umgetauscht werden. Je nach Geburtsjahr beziehungsweise Zeitpunkt des Führerscheinerwerbs gelten unterschiedliche Umtauschfristen. Als erstes enden die Fristen für Führerscheine, die für Personen mit Geburtsjahr zwischen 1953 und 1958 bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden. Diese müssen bis spätestens zum 19. Januar 2022 umgetauscht werden. Personen mit Geburtsjahr zwischen 1959 und 1964 müssen den Umtausch ihrer Dokumente bis zum 19. Januar 2023 vornehmen.

Auch müssen Führerscheine, die ab 1999 im "Scheckkartenformat" ausgestellt wurden, sukzessive bis 2033 umgetauscht werden. Hier gilt nicht das Geburtsjahr, sondern das Ausstellungsdatum als Kriterium für die Fristen.

Umtausch und Umschreibung erfolgen standardisiert und (im Regelfall) ohne weitere Prüfung. Die seit 1999 geltenden EU-Führerscheinklassen (A-Zweiräder, B-Pkw, C-Nutzfahrzeuge, D-Personentransport etc.) werden anstelle der alten Klassen (1, 2, 3 etc.) im jeweiligen entsprechenden Umfang in das neue Dokument eingetragen.

Der Umtausch ist grundsätzlich verpflichtend, das heißt, wer weiter mit seinem alten Pkw- oder Motorradführerschein fährt und die Frist verstreichen lässt, riskiert ein Verwarnungsgeld. Allerdings stellt das Fahren mit dem alten Führerschein beim privaten Pkw, anders als beim Lkw, keinen Straftatbestand dar.

Besonderheit Handwerk — Umschreibung Klasse 3

Bei der Umschreibung alter Führerscheine der Klasse 3 erfolgt "automatisch" nur eine Eintragung der Klassen B, BE, C1 und C1E und der jeweiligen Berechtigungen für Krafträder und landwirtschaftliche Zugmaschinen.

Das heißt, neben klassischen Pkw können durch die Eintragungen C1 und C1E auch Nutzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht und bestimmte Fahrzeugzüge bis 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht weiterhin geführt werden.

Die alte Klasse 3 ging doch darüber hinaus. So ist auch das Lenken von bestimmten Fahrzeugkombinationen bis insgesamt 18,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht möglich. Wenn diese Nutzungsmöglichkeit zwischen 12 und 18,5 Tonnen zuzügliches Gesamtgewicht erhalten bleiben soll, muss dies beim Umtausch extra beantragt werden. Eine spätere Nachbeantragung ist nicht möglich. Im neuen Führerscheindokument wird dann die Schlüsselnummer "CE79" eingetragen.

Bei Überschreiten des 50. Lebensjahres ist eine Gesundheitsprüfung nötig, die alle fünf Jahre zu wiederholen ist.

Diese Option ist auch und gerade für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bedeutung, die ihre alte Klasse 3 vorfristig umtauschen und die noch eine längere aktive Arbeitszeit vor sich haben.

Zur Besitzstandswahrung der Berechtigung "CE79" ist eine Umschreibung bis zum 50. Lebensjahr notwendig.

- Weitere detaillierte Informationen und die Tabellen zu den Umtauschfristen finden Sie im ZDH-Merkblatt "Umtausch von alten Führerscheinen in fälschungssichere EU-Führerscheine" auf unserer Homepage in der Rubrik "Wissen/Merkblätter".
- Colin Lorber
 lorber@lbb-bayern.de



studio v-zwoelf - stock.adobe.com

Lkw-Maut

Vereinfachte Antragstellung für die Erstattung von Mautgebühren

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr (BAG) bietet seit dem 3. November 2021 die Möglichkeit an, die Mauterstattung auch über ein Online-Portal zu beantragen. Dies gilt für die im Zeitraum vom 28. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 zu viel gezahlte Maut.



In BLICKPUNKT BAU 5/2021 auf Seite 7 hatten wir darüber berichtet, dass eine schriftliche Antragstellung möglich ist.

Die Online-Antragstellung vereinfacht nun das Verfahren. Erforderlich dafür ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtliche Mautaufstellungen/ Abrechnungsinformationen für diesen Zeitraum vorliegen.

Zwischenzeitlich stehen auch die Erstattungsbeträge fest, die sich aufgrund der korrigierten Infrastrukturkosten ergeben sowie die neuen Mautsätze ab 1. Oktober 2021. Aufgrund der Vielzahl an Erstattungsanträgen ist laut BAG mit einer Auszahlung der Erstattungsbeträge nicht vor Mitte des Jahres 2022 zu rechnen.

Das BAG-Online-Portal finden Sie unter antrag-gbbmvi.bund.de/web/eservice-bag-mauterstattung.

Eine vergleichende Übersicht der Mautsätze seit dem 1. Januar 2019 und ab dem 1. Oktober 2021 finden Sie unter der Quick-Link-Nr. 234300000.

Eine Tabelle mit den Erstattungssätzen für den Zeitraum vom 28. Oktober 2020 bis 30. September 2021 wurde unter der Quick-Link-Nr. 234400000 eingestellt.

Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Ilka Baronikians baronikians@lbb-bayern.de

11

BLICKPUNKT BAU 6 | November/Dezember 2021



Das Skonto

Die neue Reihe widmet sich alltäglichen Themen beim Abschluss von Bauverträgen wie Skonto, Umlagen, "Kosten der Angebotserstellung", die das wirtschaftliche Ergebnis einer Baustelle nicht unerheblich beeinflussen können.

Ist die Klausel "2 Prozent Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen" sinnvoll?

Nein! Diese – meist kurz vor Vertragsabschluss – noch auf dem Angebot vermerkte Notiz ist zwar faktisch der Spitzenreiter unter den Skontoklauseln, aber tatsächlich nicht zu empfehlen. Will der Unternehmer nachhaltig seinen Liquiditätsfluss verbessern, sollte das Skonto mit der Bedingung vereinbart werden, dass sämtliche Zahlungen innerhalb der Skontofrist geleistet werden (siehe Musterklausel unten). Auf diese Weise bleibt der Auftraggeber gehalten, alle Rechnungen innerhalb der Skontofrist zu bezahlen. Tut er das nicht, wird das gesamte bis dahin abgezogene Skonto in der Schlussrechnung wieder aufgeschlagen.

Wie lang sollte die Skontofrist sein?

Skonto ist die Belohnung für eine Zahlung vor Fälligkeit. Die Skontofrist sollte also kürzer sein als die normalen Zahlungsfristen. Bei VOB/B-Verträgen beträgt die Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen 21 Tage, bei der Schlussrechnung 30 Tage nach Zugang. Eine vom Auftraggeber vorformulierte Skontoklausel, die einen Abzug für ohnehin fällige Zahlungen vorsieht, ist nach ständiger Rechtsprechung unwirksam. Formuliert der Auftragnehmer selbst die Skontoklausel, kann er sich später nicht auf die Unwirksamkeit berufen. In seinem Interesse liegt es daher, Skonto nur bei Zahlung innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu gewähren.

Wann läuft die Skontofrist ab?

Die Skontofrist beginnt am Tag nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu laufen und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Die Skontofrist ist eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist die Zahlung auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird. Bei Zahlung per Scheck muss der Scheck innerhalb der Frist beim Auftragnehmer eingehen.

Wie berechnet sich das Skonto bei Einbehalten?

Grundsätzlich ist der Rechnungsbetrag die Bemessungsgrundlage für das Skonto, nicht die erbrachte Leistung. Ist beispielsweise ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 Prozent vereinbart, dann berechnet sich das Skonto auf Basis des zu zahlenden Betrags (2 Prozent von 90 Prozent).

Ist das Skonto auch auf Nachträge zu gewähren?

Grundsätzlich gilt das Skonto ohne besondere Vereinbarung nicht automatisch auch für Nachträge. Nur wenn sich die Vertragssumme durch die Nachträge nicht erhöht, weil andere Leistungen dafür entfallen sind, ist auch auf Nachträge Skonto zu gewähren.

Wird das Skonto bei der Wertung berücksichtigt?

Einen "Wertungsvorteil" kann sich der Bieter durch ein unaufgefordert angebotenes Skonto nicht verschaffen. § 16d Abs. 4 Satz 2 VOB/A stellt klar, dass unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden dürfen. Dasselbe gilt für europaweite Vergaben gemäß § 16d EU Abs. 4 Satz 2 VOB/A. Auch wenn das Skonto nicht in die Wertung einfließt, bleibt es wirksam vereinbart.

Muster für eine Skontoklausel

Der Auftragnehmer gewährt auf die Vergütung für die angebotenen Leistungen 2 Prozent Skonto, wenn sämtliche Zahlungen innerhalb der Skontofrist geleistet werden. Die Skontofrist beträgt 8 Tage für Abschlagsrechnungen und 14 Tage für die Schlussrechnung. Sie beginnt jeweils am Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber zu laufen.



STEUERN

Vorsteuerabzug

Angabe des Leistungszeitraums in der Rechnung

Eine ordnungsgemäße, zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung muss Angaben zum Leistungszeitpunkt beziehungsweise -zeitraum enthalten. Damit nimmt das Bundesfinanzministerium (BMF) Stellung zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Der BFH hatte entschieden, dass sich die Angabe des Leistungszeitraums aus dem Rechnungsdatum ergeben könne, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen sei, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Auslegung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass Rechnungen, die nicht den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung enthalten, nicht ordnungsmäßig ausgestellt sind. Der Vorsteuerabzug aus solchen Rechnungen ist laut BMF nur dann ausnahmsweise möglich, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen.

Erläuterung

Den Entscheidungen zum Kalendermonat als Leistungszeitraum, der sich nach Auffassung des BFH aus dem jeweiligen Ausstellungsdatum der Rechnung ergab, lag jeweils eine Würdigung im Einzelfall zu-

Praxistipp

Unabhängig von der Angabe des Rechnungsdatums sollten Rechnungen daher stets einen Hinweis auf den Leistungszeitpunkt enthalten.

Beispiel: "Leistungszeitpunkt: Dezember 2021"

grunde. Wenn nicht feststeht, dass Leistungszeitraum und Ausstellungsdatum zusammenfallen, ist ein entsprechender Rückschluss nicht möglich. Bestehen Zweifel, obliegt deren Ausräumung dem Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht.

- Weitere Informationen zur Rechnungsstellung finden Sie in unserem Merkblatt "Rechnung – das muss drinstehen" auf www.lbbbayern.de in der Rubrik "Wissen/ Merkblätter".
- Alexander Spickenreuther spickenreuther@lbb-bayern.de



Me studio — stock.adobe.con

Umsatzsteuer

Neue Mustervordrucke eingeführt

Für die Umsatzsteuererklärung 2022 sowie für das Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren 2022 sind neue Muster der Vordrucke erhältlich.

Mit der USt 2 A und USt 2 E werden für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2022 zwei neue Vordruckmuster eingeführt, die für inländische Bauunternehmen von Bedeutung sind.

Zudem werden für die Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für die Voranmeldungszeiträume ab Januar 2022 nachstehende Vordruckmuster neu eingeführt:

USt 1 A Umsatzsteuer-Voranmeldung, USt 1 H Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Sondervorauszahlung,

USt 1 E Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Die Umsatzsteuererklärung 2022, die Umsatzsteuer-Voranmeldung 2022 sowie der Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung 2022 sind grundsätzlich nach amt-

lich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf www.elster.de.

Alexander Spickenreuther spickenreuther@lbb-bayern.de

Neues ELSTER-Unternehmenskonto

Das ELSTER-Unternehmenskonto ist fertig. Auf den neuen Bekanntmachungsservice müssen die Bauunternehmen allerdings noch ein Jahr warten.

Im Juni hat das Bundesinnenministerium (BMI) das ELSTER-Unternehmenskonto auf www.das-unternehmenskonto.de freigeschaltet.

Es ist das Nutzerkonto für juristische Personen und dient als zentraler Zugang zu den digitalen Verwaltungsleistungen der öffentlichen Hand. Neben

- der eigentlichen Web-Anwendung dient das Unternehmenskonto
- auch als zentraler
 Identifizierungsdienst
 (über ELSTER-Zertifikat) und
- als Postfach mit Bekanntgabemöglichkeit.

Grundsätzlich gilt: Jedes ELSTER-Zertifikat ist an einen Mitarbeiter oder an eine Abteilung gebunden (zum Beispiel Buchhaltung). Es können bis zu 200 ELSTER-Zertifikate an ein Unternehmen ausgegeben werden. Zu jedem ELSTER-Zertifikat gehört ein eigenes Postfach. Unternehmensintern können Rechte und Rollen vergeben werden.

Im Kern können sich Betriebe über das Unternehmenskonto authentifizieren, Verwaltungsleistungen nutzen, Formulare ausfüllen, Nachrichten versenden sowie Bescheide empfangen. Nachrichten über das Unternehmenskonto ersetzen somit die Schriftform. Das Postfach ist allerdings aktuell noch in der Erprobungsphase. Ein kurzer Film auf www. das-unternehmenskonto.de informiert über die Anwendungen.

Weitere Schritte sind die Anbindung von Städten und Kommunen, die Einbeziehung weiterer Verwaltungsdienstleistungen sowie die Öffnung des Portals für verschiedene Datenformate.

Über eine Bereitstellungsdatenbank sollen größere Dateien transferiert werden können.

Alexander Spickenreuther spickenreuther@lbb-bayern.de



Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung Aktualisierte Bescheinigungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat eine neue Musterbescheinigungen zur Geltendmachung der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 hat das Bundesfinanzministerium Muster für die von Fachunternehmen und Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) auszustellenden Bescheinigungen veröffentlicht.

Mit ihnen kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung die steuerliche Förderung für die energetische Gebäudesanierung (§ 35c EStG) geltend gemacht werden.

Für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wurde, sind die neuen Muster zu verwenden.

Bescheinigungen, die bis 15. Oktober 2021 für nach dem 31. Dezember 2020 begonnene energetische Maßnahmen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 31. März 2020 ausgestellt wurden, behalten jedoch ihre Gültigkeit.

- Das BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2021 können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 234900000 abrufen.
- Alexander Spickenreuther spickenreuther@lbb-bayern.de

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2022

Das Bundeskabinett hat die neuen Rechengrößen in der gesetzlichen Krankenund Rentenversicherung für das Jahr 2022 beschlossen. Damit stehen die Werte in der Sozialversicherung fest, die ab 1. Januar 2022 gelten sollen.

Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt. Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden dabei gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2020) turnusgemäß angepasst. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr (die sogenannte Lohnzuwachsrate) betrug 2020 im Bundesgebiet - 0,15 Prozent und in den alten Bundesländern – 0,34 Prozent. Diese Entwicklung folgt aus der pandemiebedingten negativen Bruttolohnentwicklung des Jahres 2020.

Demzufolge wird erstmals die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (West) abgesenkt, nämlich von 7.100,00 Euro im Monat (2021) auf 7.050,00 Euro im Monat (2022).

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021 im Überblick:

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN WEST					
jährlich monatlich					
Renten- und Arbeitslosenversicherung	84.600 €	7.050 €			
Knappschaftliche Rentenversicherung 103.800 € 8.650 €					
Kranken- und Pflegeversicherung 58.050 € 4.837,50 €					

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN OST				
jährlich monatlich				
Renten- und Arbeitslosenversicherung	81.000 €	6.750 €		
Knappschaftliche Rentenversicherung	100.200 €	8.350 €		
Kranken- und Pflegeversicherung 58.050 € 4.837,50 €				

Bezugsgrößen

West: 39.480 Euro pro Jahr

bzw. 3.290 Euro pro Monat

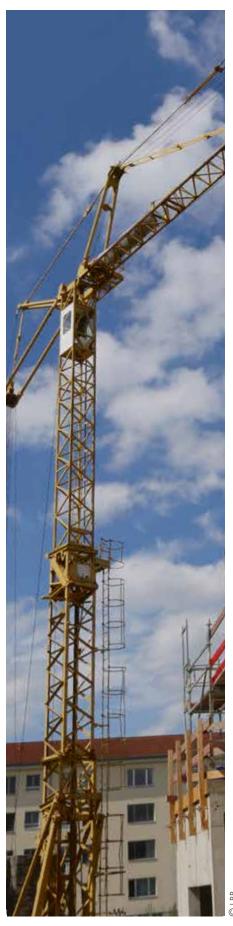
Ost: 37.800 Euro pro Jahr

bzw. 3.150 Euro pro Monat

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V (auch Versicherungspflichtgrenze genannt) beträgt 64.350 Euro für das Jahr 2022. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, beträgt 58.050 Euro für das Jahr 2022. Bevor die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, muss der Bundesrat abschließend zustimmen. Mit Änderungen ist jedoch nicht mehr zu rechnen.

Sebastian Kofler kofler@lbb-bayern.de



Urteil des Bundesarbeitsgerichts Krankschreibung nach Eigenkündigung

Meldet sich ein Arbeitnehmer unmittelbar nach Ausspruch einer Eigenkündigung krank und dauert die Erkrankung laut ärztlicher Bescheinigung genau bis zum Ablauf der Kündigungsfrist an, kann dies den Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttern.

Der Fall

Die Arbeitnehmerin kündigte ihr Arbeitsverhältnis schriftlich und meldete sich noch am gleichen Tag unter Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) krank.

Die AU war dabei exakt auf den Zeitraum der Kündigungsfrist ausgestellt. Der Arbeitgeber hatte Zweifel an der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmerin und verweigerte die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Entscheidung

Mit ihrer Klage machte die Arbeitnehmerin Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geltend. Vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht wurde der Klage stattgegeben. Vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) jedoch wurde ein Zah-

lungsanspruch verneint und die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des BAG begründet der Umstand, dass die AU genau auf den Zeitraum der Kündigungsfrist ausgestellt war, erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit. Der Beweiswert der Bescheinigung sei daher erschüttert.

Infolge dessen hätte die Klägerin anderweitig darlegen und beweisen müssen, dass sie tatsächlich im ausgewiesenen Zeitraum arbeitsunfähig krank war. Dies hätte etwa durch Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht gelingen können. Da die Klägerin einen entsprechenden Beweis jedoch nicht erbringen konnte, war die Klage abzuweisen.

Fazit

Grundsätzlich hat eine ärztliche AU einen sehr hohen Beweiswert, sodass im

Normalfall davon ausgegangen werden muss, dass tatsächlich eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Nur in Ausnahmefällen ist der Beweiswert einer AU erschüttert, wenn der Arbeitgeber Umstände vorbringt, die ernsthafte Zweifel an der AU zulassen (etwa AU nach abgelehntem Urlaubsantrag für genau den beantragten Urlaubszeitraum).

Der Arbeitnehmer muss dann anderweitig beweisen, dass er tatsächlich krank war. Gelingt ihm dies nicht, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Sebastian Kofler kofler@lbb-bayern.de



Außenansicht des Bundesarbeitsgerichts

WIRTSCHAFT

Vorteil für Mitgliedsbetriebe

Mitarbeiterrabatte bei Corporate Benefits

Mit einem exklusiven Portal für Mitarbeiterrabatte unterstützen wir Sie bei der Mitarbeiterbindung.

Das Thema Mitarbeiterbindung spielt in der unternehmerischen Praxis eine zunehmend bedeutsame Rolle. Der Kampf um die weniger werdenden Fachkräfte hat an Schärfe zugenommen.

Grund für uns, unsere Mitgliedsbetriebe exklusiv mit einem speziellen Portal für Mitarbeiterrabatte bei der Fachkräftesicherung und -bindung zu unterstützen.

Gemeinsam mit dem renommierten Anbieter "corporate benefits", der solche Portale üblicherweise nur für Großkonzerne (zum Beispiel aus dem Automobilsektor, Einzelhandel, Maschinenbau etc.) anbietet, konnten wir exklusiv für unsere Mitglieder und deren Mitarbeiter ein kostenloses Portal einrichten.

Auf diesem Portal finden sich rabattierte Angebote in verschiedenen Bereichen von Telekommunikation, über Reisen und Bekleidung, bis hin zu Freizeitartikeln und vieles mehr.

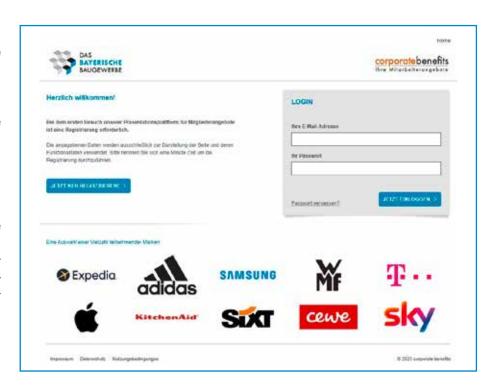
Der Vorteil des Portals ist, dass Sie die Zugangsdaten zwar exklusiv Ihren Mitarbeitern zur Verfügung stellen und damit Mitarbeiterbindung erzeugen können – andererseits aber keinen Aufwand mit der Abwicklung haben und die Nutzung des Portals durch Ihre Mitarbeiter keinerlei steuerliche Auswirkungen hat.

Selbstverständlich ist die Nutzung des Portals kostenfrei.

Ihre Mitarbeiter müssen sich lediglich einmalig mit der eigenen E-Mail-Adresse und unseren LBB-Zugangsdaten einloggen und können dann sofort das Portal – zum Beispiel für ihre Weihnachtseinkäufe – nutzen.

Die Login-Daten und weitere Informationen können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 235300000 abrufen.

Alexander Spickenreuther spickenreuther@lbb-bayern.de



Ihre Vorteile:

- Dauerhafte Preisnachlässe z.B. auf Reisen, Mode, Technik, Mobilfunk u.v.m.
- Zugriff auf Angebote von über 800 Top-Markenanbietern von zuhause und unterwegs
- Monatliche Erweiterung des Angebots



Bundesförderung für effiziente Gebäude Effizienzhaus 55-Neubauförderung wird eingestellt

Die alte Bundesregierung stellte überraschend die Förderung für den Effizienzhaus 55-Neubau zum 31. Januar 2022 ein. Die KfW empfiehlt, Anträge bis 14. Januar 2022 zu stellen, damit auf eventuelle Rücksendungen noch reagiert werden kann.

Zum 1. Juli 2021 startete die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Ziel war es, die seit Jahren eingeführten und nebeneinander existierenden KfW- und BAFA-Förderungen zusammenzufassen. Fördergrundlage ist die am 21. Oktober 2021 in Kraft getretene Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG WG). Als Informations- und Antragsplattform besteht weiterhin die Homepage der KfW www.kfw.de. Aus dem KfW-Effizienzhaus-Programm 153 wurde das Effizienzhaus (EH)-Programm 261, 262.

Zudem wurden folgende Förderungen neu definiert:

- Effizienzhaus 55,
 55 erneuerbare Energien (EE) oder
 55 Nachhaltigkeit (NH)
 (alle laufen am 31. Januar 2022 aus)
- Effizienzhaus 40, 40 EE oder 40 NH
- Effizienzhaus 40 Plus

Überraschenderweise stellte die alte Bundesregierung die Förderung für die Effizienzhaus 55-Reihe zum 31. Januar 2022 ein. Diese Entscheidung ist – nur wenige Wochen nach der Neugestaltung der Förderungen im Rahmen der BEG – nicht nachvollziehbar. Die Bundesregierung begründet ihre Entscheidung mit der Fökussierung der Fördermittel auf Sanierungsmaßnahmen, denen sie eine deutlich höhere Treibhausgas-Einsparung zuschreibt.

Folgen für den Wohnungsbaumarkt

2021 entfielen etwa ein Drittel aller Förderungen auf die KfW 55 beziehungsweise EH 55 Neubau-Projekte, die damit einen sehr hohen Marktanteil hatten. Es bleibt abzuwarten, wie der Wohnungsbaumarkt ab Februar 2022 reagieren wird. Möglicherweise wird nur ein kleiner Teil nach dem nächsthöheren Förderstandard EH 40 realisiert. Der größere Anteil dürfte mit einem schlechteren energeti-

schen Standard nahe den gesetzlichen Mindestanforderungen und dafür entsprechend kostengünstiger angeboten werden – die Treibhausgas-Emissionen im Neubaubereich werden sich damit insgesamt vermutlich erhöhen.

Für den verbleibenden Teil der Wohnbauprojekte, die weiterhin im mittleren Energieeffizienz-Standard (ehemals EH 55) errichtet werden, müssen die Wohnungskäufer nun bis zu 26.250,00 Euro zusätzlich finanzieren.

Die Bemühungen, mehr neuen Wohnraum zu schaffen und die Eigentümerquote zu erhöhen, werden damit konterkariert.

Olaf Techmer techmer@lbb-bayern.de



Bundesförderung für effiziente Gebäude Neue Förderrichtlinien für Effizienzhaus 40

Ab dem 1. Februar 2022 gibt es Fördermittel nur noch für ambitionierte Projekte im Wohnungsneubau entsprechend dem Effizienzhaus 40-Standard.

Nachdem die Einstiegsförderstufe Effizienzhaus 55 überraschend wenige Wochen nach ihrer Neuregulierung zurückgezogen wurde (siehe S. 19), verbleibt ab Februar 2022 lediglich die Effizienzhaus 40-Förderung mit ihren Varianten "Erneuerbare Energien" (EE), "Nachhaltigkeit" (NH) und "Effizienzhaus (EH) 40 Plus".

Welche technischen Grundanforderungen für EH 40 gibt es?

Der nach GEG ermittelte Primärenergiebedarf eines EH 40 darf 40 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes nicht übersteigen, der Transmissionswärmeverlust der Außenhülle 55 Prozent des Referenzgebäudes.

Q _P in % von Q _P REF	40
H' _τ in% von H' _τ REF	55

Was bedeutet EE-Klasse?

Der nach § 34 GEG berechnete Wärmeund Kälteenergiebedarf des Effizienzhauses muss mindestens zu 55 Prozent durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien beziehungsweise unvermeidbare Abwärme gedeckt werden. Das kann zum Beispiel durch die Nutzung von Solarthermie, Verfeuerung fester Biomasse, Geothermie oder eine Wärmepumpe, die mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt wird, geschehen. Auch eine Kombination mehrerer Energiequellen ist förderfähig.

Was bedeutet NH-Klasse?

Eine akkreditierte Zertifizierungsstelle muss mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung die Übereinstimmung des Effizienzhauses mit den Anforderungen des Qualitätssiegels "Nachhaltiges Gebäude" (QNG) bestätigen. Die für die Zertifizierung notwendigen Ingenieurleistungen werden zusätzlich mit Darlehen in Höhe von 4.000,00 Euro pro Wohneinheit, jedoch maximal 40.000,00 Euro gefördert.

Verbleibende Effizienzhaus-Stufen im Neubau:

EFFIZIENZHAUS	40 PLUS	40
EE-Klasse	EE-Klasse	EE-Klasse
NH-Klasse		NH-Klasse
Plus-Klasse	Plus-Klasse	

Was bedeutet Plus-Klasse?

Zusätzlich zu den Anforderungen an die EE-Klasse muss eine stromerzeugende Anlage auf Basis erneuerbarer Energien, ein Stromspeicher und eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung installiert sein. Außerdem muss der Strom- und Wärmeverbrauch für jede Wohneinheit visualisiert werden. Der jährlich zu erzeugende Stromertrag muss mindestens 500 kWh/a pro Wohneinheit zuzüglich 10 kWh/a je Quadratmeter Gebäudenutzfläche AN betragen.

Können BEG-Förderungen mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden?

Ja, beispielsweise können zusätzlich Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch genommen werden. Jedoch sind zusätzliche Förderungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder beispielsweise aus dem KfW-Programm "Zuschussbrennstoffzelle" für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich. Grundsätzlich darf bei Förderkumulierungen eine Förderquote von 60 Prozent nicht überschritten werden.

Wie hoch sind die Förderungen?

EFFIZIENZHAUS	40	40 EE	40 NH	40 PLUS
Darlehenshöhe	120 T€/WE	150 T€/WE	150 T€/WE	150 T€/WE
Tilgungszuschuss	20%	22,5%	22,5%	25%
Darlehenshöhe für Fachplanung und Zertifizierung		4 T€/WE 10 T€/EFH, ZFH	4 T€/WE 10 T€/EFH, ZFH	4 T€/WE 10 T€/EFH, ZFH
Tilgungszuschuss für Fachplanung und Zertifizierung	50%	50%	50%	

Die Förderung kann alternativ auch als Investitionszuschuss in gleicher Höhe wie der Tilgungszuschuss gewährt werden.

Das "Merkblatt BEG Wohngebäude Kredit Effizienzhaus" (Suchmaschineneingabe) für das Förderprodukt 261 enthält neben einem Infoblatt der KfW auch die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG WG) einschließlich der Anlage Technische Mindestanforderungen (TMA).

Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

TECHNIK

bauma Innovationspreis 2022

Die Bewerbungsfrist für den bauma Innovationspreis endet am 3. Mai 2022. Der Preis wird in fünf Kategorien vergeben, welche kürzlich überarbeitet wurden. In der Kategorie 4 "Bauen" werden Beispiele für optimierte und weiterentwickelte Bauverfahren, Bauprozesse und innovative Bauwerke gesucht.

Die Verleihung des bauma Innovationspreises läutet auch im kommenden Jahr die Messewoche der weltgrößten Baumaschinen-Messe vom 24. bis 30. Oktober 2022 ein. Dabei geht es um Neuheiten, die über eine reine Weiterentwicklung der Technologien und Produkte hinausgehen. Entscheidend sind dabei Marktreife und die Aussicht auf die erfolgreiche Anwendung in der Praxis. Um dem technischen Fortschritt und den gesellschaftlichen sowie politischen Entwicklungen gerecht zu werden, haben die Auslober die Kategorien überarbeitet. Sie lauten:

- Kategorie 1: Klimaschutz
- Kategorie 2: Digitalisierung
- Kategorie 3: Maschinentechnik
- Kategorie 4: Bauen
- Kategorie 5: Forschung

Welche Anforderungen gelten für Kategorie 4 "Bauen"?

In der Kategorie 4 "Bauen" sind Bauunternehmen zugelassen, die Mitgliedsunternehmen unserer Baugewerbeverbände oder der Bauindustrie- beziehungsweise Baustoffindustrieverbände sind. Gesucht werden optimierte und weiterentwickelte Bauverfahren, Bauprozesse und innovative Bauwerke. Dazu zählen Neu- und Weiterentwicklungen bei den Baustoffen. In dieser Kategorie können sich daher Bauunternehmen und ihre Entwicklungspartner bewerben, die einen Beitrag zur Digitalisierung, zum Klimaschutz, zur Ästhetik und Optik von Bauwerken (Baugestalt, Funktion und Form, Fernwirkung, Einbettung), zur Konstruktion oder auch zur Baustellenlogistik geleistet haben.



- Alle notwendigen Informationen zur Auslobung, den Teilnahmebedingungen und zum Bewerbungsverfahren sind auf www. bauma-innovationspreis.de abrufbar.
- Olaf Techmer techmer@lbb-bayern.de

Neufassung der TA Luft veröffentlicht

Die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) trat am 1. Dezember 2021 in Kraft. Von den verschärften Emissionsanforderungen für technische Anlagen sind auch Asphaltmischanlagen, Bauschuttrecyclinganlagen und Brecher betroffen.

Die TA Luft ist ein zentrales Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Die fast sechshundert Seiten umfassende Verwaltungsvorschrift legt den Stand der Technik für über 50.000 Anlagen in Deutschland fest.

Staubemissionen von Bauschuttrecyclinganlagen

Im Abschnitt Nr. 5.2.1 "Gesamtstaub" sind die maximal zulässigen Gesamtstaubemissionen für Anlagen geregelt:

- Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.
- Bei Emissionsquellen, die den Massenstrom 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden. Dies stellt eine Verschärfung dar, von der auch Bauschutt-Recyclinganlagen betroffen sind.

Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein

Unter Nr. 5.4.2.1/2 werden für in Steinbrüchen betriebene Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein neue Anforderungen in Bezug auf Quarzfeinstaub gestellt. Neue technische Vorgaben zur Staubminimierung sind:

Bei diesen Anlagen sind künftig Gesteinsanalysen auf den Massengehalt an Quarz durchzuführen. Zeigt sich dann, dass das Ausgangsmaterial einen Quarzanteil von ≥ 20 Gew.-%

- aufweist, ist die Funktion der Abgasreinigungseinrichtung durch den Einsatz qualitativer Staub Messeinrichtungen kontinuierlich zu überwachen.
- Die staubförmigen Emissionen im Abgas von Brechern, Trocknern, Mühlen und Klassiereinrichtungen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- Die staubförmigen Emissionen an Quarzfeinstaub der Partikelfraktion PM4 im Abgas von Brechern, Trocknern, Mühlen und Klassiereinrichtungen dürfen die Massenkonzentration 1 mg/m³ nicht überschreiten. Bei Trocknern und Mühlen, die Gestein mit einem Massenanteil an Quarz von weniger als 20 Prozent im Ausgangsgestein verarbeiten sowie bei Brechern und Klassiereinrichtungen gilt die Anforderung an Quarzfeinstaub als eingehalten, wenn die Anforderung an Gesamtstaub eingehalten ist. Bei Trocknern, die Gestein mit einem Massenanteil an Quarz von größer oder gleich 20 Prozent im Ausgangsgestein verarbeiten, gilt die Anforderung an Quarzfeinstaub als eingehalten, wenn die Gesamtstaubemissionen im Abgas die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.

Asphaltmischanlagen

In Nr. 5.4.2.15 der neuen TA Luft werden die bisherigen Anforderungen an Asphaltmischanlagen verschärft.

Es gilt unter anderem Folgendes:

- Die Emissionen an Staub im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration 0,50 g/m³ nicht überschreiten.
- Bei Einsatz gasförmiger Brennstoffe dürfen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas die Massenkonzentration 15 mg/m³ und bei Einsatz sonstiger Brennstoffen 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Bewertung

Die baugewerblichen Verbände hatten im Vorfeld in einer Stellungnahme die aufgezählten Änderungen abgelehnt, da diese das Bauschuttrecycling und den Betrieb von Asphaltmischanlagen verteuern und erschweren – teilweise mit Erfolg. So konnten wir verhindern, dass die geplante Absenkung des Staubgrenzwertes auf

10 mg/m³ bei Bauschuttrecyclinganlagen vorgenommen wurde.

Es bleibt bei 20 mg/m³. Auch die geplante Einführung eines Grenzwerts für Formaldehydemissionen an Asphaltmischanlagen von 10 mg/m³ wurde verhindert. Eine deutliche Verschärfung gibt es aber trotzdem für Asphaltmischanlagen.

Denn dort waren bislang in der TA Luft verbindliche Staubemissionsgrenzwerte nicht enthalten.

Die Neufassung der TA Luft kann im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe Nr. 48-54/2021, kostenpflichtig bezogen werden. Sie finden dieses auf www.gmblonline.de.

Holger Seit seit@lbb-bayern.de

BERUFSBILDUNG

Bayerische Meisterschaft der Bauberufe Spannende Wettkämpfe in unseren Ausbildungszentren

Im Oktober 2021 fanden die Landesleistungswettbewerbe der Bauberufe Corona-bedingt dezentral in unseren innungsgetragenen Ausbildungszentren statt. Dort durften sich die besten bayerischen Junggesellen des Maurer-, Beton- und Stahlbetonbauer-, Straßenbauer-, Fliesenleger- und Stuckateurhandwerks messen.

Die bayerischen Landesleistungswettbewerbe, für die sich die jeweiligen Kammersieger qualifizieren, sind die bayerischen Meisterschaften der Handwerksberufe und somit der Ausscheidungswettbewerb für die Bundesleistungswettbewerbe.

Hier kommen die Landessieger

Im Wettbewerb der Maurer am 12. Oktober 2021 im Ausbildungszentrum der Bauinnung Augsburg errang Daniel Stettner vom Mitgliedsbetrieb Anderka GmbH aus Haag den 1. Platz, der 2. Platz ging an Timo Schüßler des Mitgliedsbetriebes Schüßler-Dengler Bauunternehmen GmbH aus Heßdorf und an Luis Rampp aus Kaufbeuren.

Im Rahmen des Landesentscheids der **Beton- und Stahlbetonbauer** kämpften am 21. Oktober 2021 im Aus- und Fortbildungszentrum der Bauinnung Nordschwaben um den Titel.

Den 1. Platz belegte Matthias Löslein vom Mitgliedsbetrieb Rödl GmbH in Nürnberg, Platz 2 ging an Florian Lingenhöl



Der 1. Platz im Wettbewerb der Maurer ging an Daniel Stettner.

des Mitgliedsbetriebes Filgis GmbH & Co. KG in Altusried, den 3. Platz errang Justin Dörfler aus Altenkunstadt.

Die besten Straßenbauer-Junggesellen Bayerns wurden am 2.10.2021 in der Straßenbauerlehrwerkstätte der Bauinnung Mainfranken-Würzburg ermittelt.

Den Titel des Bayerischen Meisters durfte Christian Füracker vom Mitgliedsbetrieb Schweiger Straßenbau GmbH aus Altomünster mit nach Hause nehmen, den 2. Platz errang Stefan Dunst des Mitgliedsbetriebes Fahrner Bauunternehmung GmbH aus Mallersdorf-Pfaffenberg, der 3. Platz ging an Eugen Zheludkov aus Nürnberg.

Im Wettbewerb der Fliesen-, Plattenund Mosaikleger am 6. Oktober 2021 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen erkämpfte sich Julian Schreiner vom Mitgliedsbetrieb Gerhard Reithmayr oHG in St. Wolfgang den Titel des Landessiegers und setzte sich damit gegen Sandro Feustel des Mitgliedsbetriebes Fliesen-Naturstein-Feustel GmbH in Knetzgau (2. Platz) sowie Erik König des Mitgliedsbetriebes Fliesengeschäft Adam aus Füssen durch, welcher den 3. Platz belegte.

Bei den Stuckateuren wurde der Landeswettbewerb am 6. Oktober 2021 ebenfalls in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen zwischen den beiden Kandidaten Erol Kipti des Mitgliedsunternehmens Stuckgeschäft Lehnert GmbH aus Nürnberg und Nasir Saeedi des Mit-



Den Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer entschied Matthias Löslein für sich.



Wettbewerb der Straßenbauer in der Straßenbauerlehrwerkstätte der Bauinnung Mainfranken-Würzburg.



Julian Schreiner setzte sich im Wettbewerb der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger durch.

gliedsunternehmens Wilhelm Schlegel GmbH aus Obermaiselstein ausgetragen. Erol Kipti errang den begehrten Titel Bayerischer Meister 2021.

Die Berufe Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer sowie Estrichleger wurden aufgrund ihrer geringen Teilnehmeranzahl wie üblich über die Noten entschieden. Hier errang Kastriot Loshaj des Mitgliedsunternehmens Kermann Isolierungen aus Edersheim den Titel Bayerischer Meister 2021 im Bereich WKSB-Isolierer, der beste bayerische Estrichleger ist Kevin Berger des Mitgliedsunternehmens Estrich Berger GmbH aus Hainsfarth.

Wir freuen uns sehr über die rege Teilnahme an den Bayerischen Meisterschaften 2021 und die sehr guten Ergebnisse unserer Mitgliedsunternehmen. Vielen Dank für die gute Ausbildungsarbeit und herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmende und deren Ausbilder.



Im Wettbewerb der Stuckateure belegte Erol Kipti den 1. Platz.

Olaf Techmer techmer@lbb-bayern.de

Bundesmeisterschaft der Bauberufe Einmal Gold, zweimal Silber und einmal Bronze für Bayern

Zum 70. Mal kämpften knapp sechzig Nachwuchshandwerkerinnen und -handwerker in acht Einzelwettbewerben um Gold-, Silber- und Bronzemedaillen im Aus- und Fortbildungszentrum Erfurt.

Vom 13. bis 15. November 2021 konnten sich die bayerischen Landessieger mit ihren Konkurrenten aus den anderen Bundesländern im Aus- und Fortbildungszentrum Erfurt messen.

Den Siegern der Bundesmeisterschaft winkt die Aufnahme in das Nationalteam Deutsches Baugewerbe und die Teilnahme an den Word Skills 2022 in Shanghai.

Die Sieger der Bundesmeisterschaft

Bei den Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierern ging die Goldmedaille an Kastriot Loshaj aus Nördlingen in Bayern, Silber an Nick Klinge aus Betzendorf (Niedersachsen) und Bronze an Frederic Nemitz aus Mönchengladbach (Nordrhein-Westfalen).



Im Entscheid der Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer holte Kastriot Loshaj aus Nördlingen Gold für Bayern.

Beim Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer gingen Gold an Ole Juchem aus Oldenburg (Niedersachsen), Silber an Matthias Löslein aus Heßdorf (Bayern) und Bronze an Mark Sistermanns aus Gangelt (Nordrhein-Westfalen).

Marcel Heckmann aus Wald-Michelbach (Hessen) freute sich im Wettbewerb der Estrichleger über eine Goldmedaille, Kevin Berger aus Hainsfarth in Bayern über Silber und Tim Stelzer aus Aalen/Baden-Württemberg über eine Bronzemedaille.

Bei den **Stuckateuren** errang Marius Buchholz aus Wolfach/Baden-Württemberg die Goldmedaille, Silber ging an Jonas Horenburg aus Stollberg/Sachsen und Bronze an Erol Kipti aus Nürnberg.

A nne-Kathrin Heidrich aus Rüthnick (Brandenburg) hat erfolgreich am Fliesen- und Platten- und Mosaiklegerwettbewerb teilgenommen und gewann Gold, Silber ging an Marcus Schubert aus Wettin-Löbejün (Sachsen-Anhalt) und Bronze an Malte Laurich aus Vreden (Nordrhein-Westfalen).

Christoph Becker aus Dreis (Rheinland-Pfalz) konnte bei den **Maurern** die Goldmedaille erringen. Silber ging an Tim Hakemeyer aus Hannover (Niedersachsen) und Bronze an Anton Rode aus Dresden (Sachsen).

Max Sondermann aus Neuendorf (Thüringen) konnte im Wettbewerb der **Straßenbauer** die Goldmedaille erringen, Silber ging an Lars Reischl aus Birkenfeld (Rheinland-Pfalz) und Bronze an Simon Burget aus Münstertal (Baden-Württemberg).





Im Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer ging die Silbermedaille an Matthias Löslein aus Heßdorf.



Kevin Berger aus Hainsfarth holte im Wettbewerb der Estrichleger ebenfalls eine Silbermedaille.



Bronze im Wettbewerb der Stuckateure errang Erol Kipti aus Nürnberg.

S ZDB/Petra Reidel

EuroSkills Graz 2021

Betonbauer-Team belegt zweiten Platz

Die Europameisterschaften (EuroSkills) fanden Ende September in Graz statt. Insgesamt rund 400 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus 19 Nationen nahmen an den 48 Wettbewerben teil. Die deutsche Berufe-Nationalmannschaft war mit 29 Nachwuchstalenten vertreten.

Die beiden **Betonbauer** Julian Kiesl (22) aus Mallersdorf-Pfaffenberg (Bayern) und Niklas Berroth (23) aus Sulzbach-Laufen (Baden-Württemberg) trainierten in unserem Aus- und Fortbildungszentrum der Bauinnung Nordschwaben. Ihre hervorragenden Leistungen könnten sie bei den EuroSkills, die vom 22. bis 26. September 2021 in Graz stattfanden, unter Beweis stellen. Dort erreichten sie am Ende eines aufreibenden Wettbewerbs den

zweiten Platz und erhielten dafür eine Medallion of Excellence. Aufgrund der kurzfristigen Absage von drei Ländern fand der Wettbewerb nur mit vier Teams statt, sodass am Ende nur die Goldmedaille vergeben wurde.

Neben den beiden Betonbauern gehört Yannic Schlachter (21) aus Albbruck (Baden-Württemberg), der bei den EuroSkills 2021 Gold im Wettbewerb der Fliesenleger holte, zum Nationalteam Deutsches Baugewerbe.

Ralph Lanz (23) aus Rutesheim (ebenfalls Baden-Württemberg) wurde für seine Leistung im Wettbewerb der Stuckateure mit einer Medallion for Excellence belohnt, hatte er doch den ungeliebten vierten Platz erreicht. Der 22-jährige Pierre Holze aus Berlin wurde im Wettbewerb der Maurer fünfter.

Unterstützung durch Partner und Sponsoren

Das Nationalteam Deutsches Baugewerbe wird unterstützt durch Partner und Sponsoren: die Firma Adolf Würth GmbH & Co. KG, die STABILA Messgeräte Gustav Ullrich GmbH, das BRZ Deutschland GmbH, die NEVARIS Bausoftware GmbH, die VHV Versicherungen, die Collomix GmbH, Sievert SE sowie die Zertifizierung Bau GmbH.





Julian Kiesl und Niklas Berroth beim Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer auf den EuroSkills 2021 neben Trainer Josef Leberle (rechts im Bild).

Rekrutierung von Auszubildenden und Fachkräften im Ausland Befragung "Nachhaltige Arbeitsmigration"

Im Rahmen eines Forschungsprojektes zum Thema "nachhaltige Arbeitsmigration" laden wir als Verband gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) zur Teilnahme an einer Umfrage ein. Diese nimmt die Bedarfe und Erfahrungen bei der Fachkräfterekrutierung im Ausland in den Fokus.

Die Betriebe des Baugewerbes beklagen seit Jahren den zunehmenden Fachkräftemangel.

Dabei stößt ein zunehmender Bedarf aufgrund der nachhaltig guten Baukonjunk-

tur auf eine sich durch den demografischen Wandel und die zunehmende Akademisierung verringernde Bewerberzahl. Unser Verband begegnet dem Fachkräftemangel mit einer wirkungsvollen Image- und Nachwuchswerbung, Förderprojekten für nichtausbildungsreife junge Menschen sowie Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren, wie zum Beispiel Mittelschullehrer und Ausbildungsberater der Arbeitsagentur. Alle einschlägigen Studien belegen jedoch, dass der Fachkräftemangel in Deutschland insgesamt und insbesondere in der Bauwirtschaft nicht ohne entsprechende Zuwanderung aus dem Ausland begrenzt werden kann.

Daher läuft aktuell ein Pilotprojekt zur Ausbildung von jungen Menschen mit guten schulischen Voraussetzungen aus Marokko. Zuvor gab es bereits mehrere ähnliche Projekte mit jungen Menschen aus dem Kosovo.

Für 2022 und 2023 sind weitere Projekte mit den Herkunftsländern Tunesien und erneut dem Kosovo geplant. Vor diesem Hintergrund führt die H-BRS eine ausführliche Befragung unter hohen wissenschaftlichen Standards, wie zum Beispiel einer vorgeschalteten Ethikprüfung, durch.

Was versteht man unter nachhaltiger Arbeitsmigration?

Nachhaltig wird Arbeitsmigration, wenn sie allen Beteiligten erhebliche Vorteile bringt, zum Beispiel:

- den baugewerblichen Betrieben eine unmittelbare Behebung ihres Fachkräftemangels,
- den Migrierenden eine Chance auf eine hochwertige Berufsausbildung mit guten Verdienstperspektiven,
- Deutschland eine Verbesserung der Altersstruktur und eine Stärkung der Sozialsysteme oder
- dem Herkunftsland einen Beitrag zur Bekämpfung akuter sozial- und bildungspolitischer Probleme, wie zum Beispiel eine hohe Jugendarbeitslosigkeit und eine technisch veraltete Berufsausbildung.

Was hat der Verband von der Befragung?

Unser Verband erhält ein vollständiges Bild, wie Betriebe die Gesamtsituation zum Fachkräftemangel sowie ihre Erfahrung, Probleme und Entwicklungsmöglichkeiten zur Deckung des Fachkräftebedarfs aus Drittstaaten einschätzen. Auf dieser Basis lassen sich Handlungsanlei-

tungen entwickeln, die den Anforderungen der Mitgliedsbetriebe gerecht werden. Die Befragung dient als Grundlage für die weitere Beratung im Verband und die Entwicklung zukünftiger Dienstleistungsangebote, wie zum Beispiel der Vernetzung von Betrieben, die innovativ bei der Gestaltung von Arbeitsmigration aus Drittstaaten voranschreiten wollen.

Welchen Vorteil haben die Betriebe von der Befragung?

Die Betriebe bekommen die Möglichkeit, ihren Fachkräftebedarf und die Möglichkeiten zu neuen Ideen und Wegen der Fachkräfterekrutierung zu reflektieren.

Sie erhalten Informationen zur aktuellen Fachkräftesituation und zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Interessierten Betrieben wird nach Auswertung der Befragung die Möglichkeit zum weiteren Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung gegeben.

Über die Ergebnisse der Studien werden wir Sie gemeinsam mit der H-BRS nach Abschluss der Studie informieren.

Die Befragung "nachhaltige Arbeitsmigration" erreichen Sie vom 9. bis zum 31. Januar 2022 auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter "Aktuelles". Sie können dann zwischen zwei Versionen des Fragebogens wählen, einer kurzen Version von circa 10 Minuten Dauer oder einer etwas ausführlicheren Version von circa 30 Minuten Dauer.

Olaf Techmer techmer@lbb-bayern.de



Karlheinz Kermann, Mitglied unseres Berufsbildungsausschusses, bei der Teilnehmerauswahl in Casablanca mit einem Bewerber für eine Ausbildung im bayerischen Bauhandwerk im Rahmen des Pilotprojekts "Marokko".

Tarifabschluss 2021

Das kostet die Ausbildung Ihrem Betrieb

Der neue Tarifvertrag sieht für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. März 2022 für die Auszubildenden eine monatliche Erhöhung der Ausbildungsvergütung im ersten Jahr um 15,00 Euro und im 2. und 3. Ausbildungsjahr eine Corona-Prämie in Höhe von je zweimal 110,00 Euro vor.

Wir beziehen uns auf den Artikel in BLICKPUNKT BAU 1/2021, Seite 26. Dargestellt ist für das 1. Ausbildungsjahr der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Ansatz des Arbeitgeberanteils der Sozialkosten: 25,46 Prozent (unverändert) Quelle: Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2021, siehe BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 1/2021.

1. LEHRJAHR 01.11.2021 - 30.03.2022 Vergütungen und Sozialkosten 12 Monate x 905,00 € 10.860,00 € = 282,24 € 1) vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 170,00 € 2) 13. Monatseinkommen zusätzl. Url. Geld § 11 BBTV (30 Tage x 1,14% x 905,00 €) 309,51 € = Summe 11.621,75 € + 25,46 % Sozialkosten = 2.958,90 € Summe Zahlungen 14.580,65 € Rückerstattung Beträge 10 Monate x 905,00 € = 9.050,00 € 1.810,00 € + 20% Sozialaufw. Ausgleich

2. LEHRJAHR (SIEHE BLICKPUNKT BAU 1/2021)

(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

Kosten der Ausbildung: = 10.995,41 € zuzüglich Coronaprämien

3. LEHRJAHR (SIEHE BLICKPUNKT BAU 1/2021)

in Höhe von 2 x 110,00 Euro im Zeitraum

Kosten der Ausbildung: = 22.160,74 €

zuzüglich Coronaprämien

Summe Rückerstattungen

Kosten der Ausbildung:

in Höhe von 2 x 110,00 Euro im Zeitraum

Die Gesamtkosten für die Ausbildungsvergütung mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren betragen 37.316,80 € (01.11.2021 – 30.03.2022)

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- beziehungsweise Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt.

Betriebliche Ausbildungstage

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage eines Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben im 1. Ausbildungsjahr etwa 390 bis 500 Stunden Ausbildungszeiten im Betrieb (Quelle: ZDB, deutschlandweit unterschiedlich, in Bayern überwiegend an der Obergrenze).

Lohn- und Sozialkosten je Ausbildungsstunde im Betrieb

Unter Berücksichtigung der direkten Kosten der Ausbildung, der betrieblichen Ausbildungstage, des je nach Baustellenentfernung zusätzlich zu zahlenden Verpflegungszuschusses in Höhe von 4,09 Euro je Arbeitstag sowie insbesondere der Personalkosten des Ausbilders und sonstiger Verwaltungskosten für den Auszubildenden ermittelt der ZDB folgende betriebliche Kosten pro Stunde:

- im 1. Ausbildungsjahr i.H.v. 16,81 bis 19,23 Euro,
- im 2. Ausbildungsjahr i.H.v. 23,52 bis 25,27 Euro,
- im 3. Ausbildungsjahr i.H.v. 30,29 Euro.

Für den Stundenverrechnungssatz ohne Mehrwertsteuer sind zusätzlich noch Wagnis und Gewinn anzusetzen.



Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen: 30,68 Euro ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt: 9,20 Euro

10.860,00 €

3.720,65 €

Dargestellt ist im 1. Lehrjahr die grundsätzliche Regelung, bei einzelvertraglicher oder betrieblicher Vereinbarung eine Reduzierung auf bis zu 170,00 Euro zu vereinbaren. Ohne eine solche Vereinbarung beträgt das 13. Monatseinkommen im Jahr 2021 wie im 2. und 3. Lehrjahr dargestellt: 360,00 Euro.

¹⁾ Hinweis zur tariflichen Zusatzrente

²⁾ Hinweis zum 13. Monatseinkommen

FACHGRUPPEN



IQ-Herbsttagung und Mitgliederversammlung

Jürgen Rössner übergab nach zwanzig Jahren das Staffelholz an den neuen Vorsitzenden Gerhard Gerhäuser. Die Versammlung wählte Herrn Rössner anschließend zum Ehrenvorsitzenden. Ferner wurde bei der IQ-Herbsttagung das neue "Digitale IQ-Handbuch" vorgestellt.



Übergabe des IQ-Vorsitzes durch Jürgen Rössner an Gerhard Gerhäuser (rechts im Bild).

Der langjährige Vorsitzende des Vereins Bauen mit IQ e.V., Jürgen Rössner (Rössner Bau, Leonhard), übergibt das Amt nach zwanzig Jahren an seinen Nachfolger Georg Gerhäuser (Gerhäuser Hochund Tiefbau, Bad Windsheim), der anlässlich der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2021 in der Bayerischen BauAkademie einstimmig gewählt wurde. In Würdigung seiner Verdienste beim Aufbau und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des IQ-Vereins wählten die rund 60 Teilnehmer der Veranstaltung Herrn Rössner zum Ehrenvorsitzenden. Als stellvertretende Vorsitzende stellte sich Frau Gisela Raab (Raab Baugesellschaft, Ebensfeld) zur Verfügung. Neu in den IQ-Vorstand wurde Herr Markus Stoll (FNB Pflasterbau- und Gartenbau, Lehrberg) und Herr Thomas Größlinger (Palitza Hoch- und Tiefbau, Mühldorf) aufgenommen, der bereits seit rund drei Jahren als kooptiertes Mitglied im IQ-Vorstand tätig war.

Die gesamte IQ-Herbsttagung drehte sich rund um das Thema der "Digitalisierung". In einem Auftaktvortrag brachte der Referent Dr. Markus Reimer den Teilnehmern die digitale Challange beziehungsweise die digitale Transformation näher. In seinem unterhaltsamen und interessanten Vortrag erläuterte er, wo die Schnittmenge der Digitalisierung zu Wissen und Innovation liegt. Anhand von greifbaren Beispielen und anwendbaren Praxistipps zeigte er nicht nur gesellschaftliche Handlungsfelder auf, sondern ging auch auf unternehmerische Aspekte ein. Der gesamte Vortrag war gespickt von wissenschaftlichen Erkenntnissen, amüsanten Anekdoten, Geschichten und praktischen Anleitungen.

Den zweiten Vortrag steuerte Herr Christoph Krause bei, der sich selbst als "digital-Stratege" bezeichnet und Erfahrungen aus über 100 Branchen des deutschen Mittelstandes hat.

Es gelang ihm, die sprachliche Gedankenwelt von Programmieren und Unternehmern zu vereinen. So wurde es dann auch schnell konkret, indem er neue Veranstaltungsformate aufzeigte, die auch für Bauunternehmer interessant sein können. Als Konsequenz aus dem Gehörten beschlossen die Teilnehmer der Veranstaltung, sich im neuen Jahr in ein "Trainingslager für die neue digitale Welt" beziehungsweise zu einem sogenannten Hackathon zu begeben.



Volles Haus bei der diesjährigen IQ-Herbsttagung in der Bayerischen BauAkademie.

Ein Hackathon ist eine Soft- und Hardwareentwicklungsveranstaltung, bei der Unternehmer ganz alltägliche Fragen und Probleme aus ihrem beruflichen Umfeld definieren. Anschließend werden im Zusammenspiel mit Programmierern kreative und praktische Lösungen, neue Konzepte, Anwendungen, Apps, Dienste, Prozesse oder Produkte entwickelt.

Das Ganze findet in ungezwungener und lockerer Atmosphäre statt und dauert zwischen 24 und 48 Stunden. Der Ausdruck Hackathon setzt sich aus den Begriffen "Hacken" und "Marathon" zusammen. Dabei steht Hacken nicht etwa für Cyberkriminalität. Vielmehr sind Hacker Tüftler und kreative Köpfe, die in kurzer Zeit innovative Lösungen oder eben "Hacks" beziehungsweise funktionsfähige Prototypen bauen.

Das neue digitale IQ-Handbuch

Im zweiten Teil der Veranstaltung wurde das neue digitale IQ-Handbuch vorgestellt. Grundlage für die Erarbeitung war ein umfangreiches Anforderungsprofil, das von IQ-Mitgliedern in mehreren Sitzungen erarbeitet wurde.

Folgende Zielsetzungen standen dabei im Vordergrund:

- einfache Bedienbarkeit auch für ungeübte "PC-User"
- Anwendbar für alle Unternehmensgrößen

- individuell auf Firmenbedürfnisse anpassbare Inhalte
- Integration von eigenen Dokumenten,
 Formularen oder Checklisten
- Darstellung des Bearbeitungsstandes
- als Qualitätsnachweis gegenüber der ZertBau anerkannt
- Akquise-Instrument f
 ür Neumitglieder

Neben einer inhaltlichen Überarbeitung wurden "IQ-Gedanken" eingefügt. Darin wird kurz erläutert, was beim jeweiligen Kapitel zu beachten ist und welche An-



Christoph Krause vereinte in seinem Vortrag die sprachliche Gedankenwelt von Programmieren und Unternehmern.

forderungen beim Audit gestellt werden. Eine ganze Reihe von Fragen helfen dem Anwender bei der Erstellung seines eigenen Handbuchs und lassen den Nutzen für das Unternehmen schnell erkennen.

Mit dem neuen digitalen IQ-Handbuch stellt der IQ-Verein allen Mitgliedsbetrieben und solchen, die es werden möchten, ein vollständig ausgefülltes Musterhandbuch mit insgesamt 10 Kapiteln zur Verfügung, das über ein einfach zu handhabendes Autorensystem individuell an die jeweilige Firmenstruktur angepasst werden kann. Daneben beinhaltet es eine Vielzahl von nützlichen Checklisten, Musterschreiben und Formularen.

Ganz neu hinzu gekommen ist ein "Unternehmer-Notfall-Koffer". In Form von Checklisten sind darin die Fragen bzw. Angelegenheiten, die es zu beachten gilt, wenn der Chef für längere Zeit ausfällt, bereits vorgedacht.





Das neue digitale IQ-Handbuch

© LBB

Begabtenförderung des Handwerkernachwuchses **Großartige Stimmung und tolle Ergebnisse**

In der Woche vom 15. bis zum 19. November 2021 trafen sich bereits zum dritten Mal die begabtesten Auszubildenden im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk Bayerns zur Woche der Begabtenförderung.

Gastgeberinnung war diesmal die Bauinnung Aschaffenburg. Wir luden diejenigen Azubis mit den besten Zwischenprüfungsnoten aus allen bayerischen Regierungsbezirken ein. Trotz der schwierigen Coronabedingungen nahmen zehn junge Männer an der Projektwoche teil, die von der Stiftung des Bayerischen Baugewerbes und der Firma Sopro Bauchemie GmbH gefördert wurde. Schirmherr der Veranstaltung war MdL Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Justizminister a.D.

Schnitttechnik auf Weltmeisterniveau

Auch in diesem Jahr stand die Verbesserung der Schnitttechnik im Mittelpunkt. Trainer der Lehrlinge waren Günther Kropf, ehemaliger Weltmeistertrainer der deutschen Fliesenleger-Nationalmannschaft und Heiko Bayer-Oppelt, Ausbildungsmeister der Handwerkskammer für Oberfranken.

Im Laufe der Projektwoche hat jeder Lehrling ein Werkstück nach den hohen

Anforderungen der nationalen und internationalen Leistungswettbewerbe angefertigt. Die Werkstücke wurden abschlie-Bend von einer Fachjury bewertet. Die Jury war von den gezeigten Leistungen aller Teilnehmer beeindruckt. Gewonnen hat Lucas Braun vom Fliesenfachgeschäft Stefan Huber aus Jengen-Weicht im Ostallgäu.

Mit den Begabtenförderungen im Maurer-, Straßenbauer- und Fliesenlegerhandwerk honoriert der LBB den Leistungswillen der Teilnehmer, entwickelt deren Leistungsniveau gezielt weiter und bereitet sie auf die beruflichen Leistungswettbewerbe vor.

Auch im kommenden Jahr wird die Begabtenförderung im bayerischen Fliesen-, Platten und Mosaiklegerhandwerk fortgesetzt.

Molger Seit seit@lbb-bayern.de













Bauinnung Aschaffenburg/Arthur Bergmann

Impressionen von der Begabtenförderung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk 2021 mit einem exklusiven Schnitttechnik-Kurs und einer Werksführung bei der Sopro Bauchemie GmbH.

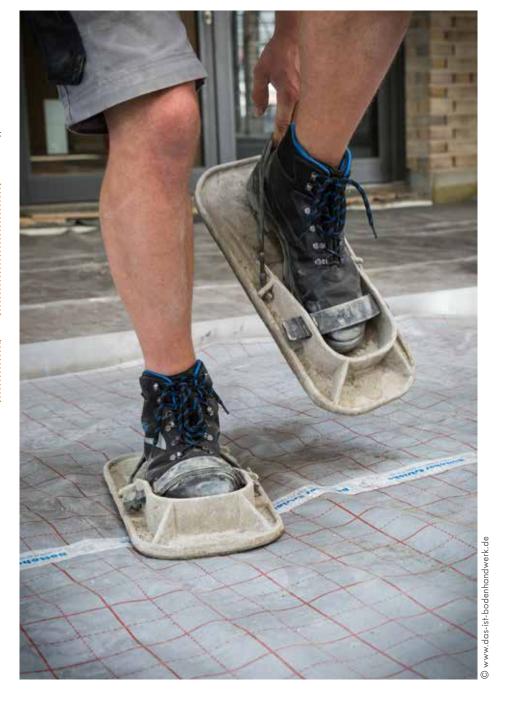
Verlegung von Bodenbelägen auf Trockenhohlböden Neues BEB-Hinweisblatt

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) hat das neue Hinweisblatt 4.9.3 "Verlegung von Bodenbelägen auf Trockenhohlböden (THB)" herausgegeben.

Das neue Hinweisblatt 4.9.3 "Verlegung von Bodenbelägen auf Trockenhohlböden (THB)", Stand November 2021, wurde vom BEB-Arbeitskreis "Fertigteilestriche" sowie dem Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF) erstellt und befasst sich mit Besonderheiten der Verlegung von Bodenbelägen auf Trockenhohlböden.

Dieses Merkblatt ist für Nicht-BEB-Mitglieder über den Webshop des BEB unter www.bebonline.de ("BEB-Hinweisblätter") käuflich als Download zu erwerben (6,50 Euro zzgl. MwSt).

Holger Seit seit@lbb-bayern.de



WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Neue Norm für Wärmedämmstoffe

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat die DIN 4108-10:2021-11 "Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe" veröffentlicht.

Wärmedämmstoffe können für verschiedene Anwendungen verwendet werden. Die vorliegende Norm legt die Mindestanforderungen für die einzelnen Anwendungsgebiete fest. Sie regelt jedoch nicht die Anwendung von Wärmedämmstoffen für die technische Gebäudeausrüstung und betriebstechnische Anlagen und auch nicht die Anwendung von Wärmedämmstoffen, für die keine entsprechende harmonisierte Europäische Norm oder kein Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gilt. Ebenso regelt die DIN 4108-10:2021-11 nicht die Anwendung von Wärmedämmstoffen in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS).

Gegenüber der Ausgabe 2015-12 wurden in der überarbeiteten Norm folgende Änderungen vorgenommen:

- Im Titel ist der Zusatz "werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe" entfallen.
- Der Anwendungsbereich wurde entsprechend geändert und angepasst.
- Der Abschnitt 7 "Glimmverhalten" wurde neu aufgenommen.
- Es wurde eine Ergänzung der anwendungsbezogenen Anforderungen für an der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmstoffe durch Berücksichtigung der Produktnormen: DIN EN 14063-1, DIN EN 14064-1 und der Normenreihe DIN EN 14315-1 bis DIN EN 14318-1 und durch Berücksichtigung von Europäischen Bewertungsdokumenten vorgenommen.
- Die Norm kann beim Beuth-Verlag auf www.beuth.de (Suchbegriff: "DIN 4108-10") zum Preis von 106,70 Euro (Download) bestellt werden. Im ZDB-Normenportal war die Norm zum Redaktionsschluss noch nicht abrufbar. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im ZDB-Normenportal beträgt ab 1. Januar 2022 188,79 Euro. Das Anmeldeformular finden Sie auf www.lbbbayern.de unter der Quick-Link-Nr. 143900000.
- Holger Seit seit@lbb-bayern.de

Die Fördergemeinschaft Dämmtechnik hat gewählt

Im Rahmen der Mitgliederversammlung der Fördergemeinschaft Dämmtechnik e.V. im Berlin fanden am 27. Oktober 2021 die turnusgemäßen Wahlen des Vorstandes statt.

Zum Vorsitzenden und geschäftsführenden Vorsitzenden der Fördergemeinschaft Dämmtechnik e.V. wurden jeweils Vertreter unserer bayerischen Landesfachgruppe der Wärme-, Kälte-, Schallund Brandschutzisolierer gewählt.

Herr Peter W. Baum wurde in seinem Amt als Vorsitzender der Fördergemeinschaft bestätigt und als geschäftsführender Vorsitzender wurde Herr Thomas Graber wiedergewählt.

Zudem wurden die Vorstandsmitglieder Herr Martin Czarnowsky, Herr Michael Dörel und Herr Karlheinz Kermann per Wahl in ihrem Amt bestätigt.

Herr Christian Butz wurde neu in den Vorstand gewählt.





Peter Baum



Thomas Graber

33

VERANSTALTUNGEN

72. Deutsche Brunnenbauertage

Datum: 3./4. Februar 2022

Ort: Bad Düben

Veranstalter: Bundesfachgruppe Brunnenbau,

Spezialtiefbau und Geotechnik

im Zentralverband

des Deutschen Baugewerbes

Online-Seminar: Tipps zur Unternehmensnachfolge

Datum: 17. Februar 2022

Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)

Veranstalter: Landesverband

Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar: Update Baurecht

Datum: 23. Februar 2022

Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)

Veranstalter: Landesverband

Bayerischer Bauinnungen

Grund- und Aufbaukurs für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

Datum: 31. März bis 1. April 2022
Ort: Gutshofhotel Winkler Bräu

St.-Martin-Straße 6

92355 Velburg-Lengenfeld

Veranstalter: Informationszentrum Beton GmbH

in Kooperation mit dem Landesverband

Bayerischer Bauinnungen, u.a.

Ausbau- und Fassadentag

Datum: 6./7. Mai 2022 Ort: Nürnberg

Veranstalter: Landesfachgruppe

Stuck-Putz-Trockenbau

Verbandstag 2022

Datum: 24./25. Juni 2022
Ort: Aschaffenburg
Veranstalter: Landesverband

Bayerischer Bauinnungen



☑ Weitere Informationen, Programm und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

PERSÖNLICHES

Deggendorf und Regen fusionieren

Die Bauinnungen Deggendorf und Regen-Viechtach-Grafenau bilden ab Januar 2022 die neue Bauinnung Deggendorf-Regen.

Die Fusion der beiden bisher eigenständigen Bauinnung wurde in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung am 4. November 2021 einstimmig beschlossen. Zuvor war die Kooperation intensiv vorbereitet worden. Nachdem die Vorstände der beiden Innungen grundsätzlich Be-

reitschaft zu einer Zusammenführung signalisiert hatten, wurden in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Vorstände erste Details geklärt. Auch die beiden Innungsversammlungen hatten vor der ersten gemeinsamen Sitzung intern beraten und grünes Licht für die Fusion gegeben. In den im Rahmen der gemeinsamen Innungsversammlung durchgeführten Wahlen wurde der bisherige Obermeister der Bauinnung Deggendorf, Karl-Heinz Hau, zum Obermeister der Bauinnung Deggendorf-Regen gewählt.

Stellvertreter sind Claudia Vogl aus Deggendorf und Martin Ebner aus Spielau.

Der langjährige Obermeister der Bauinnung Regen-Viechtach-Grafenau, Dipl.-Ing. (FH) Helmut Ruderer, wurde einstimmig zum Ehrenobermeister ernannt.



Der neue Vorstand der fusionierten Bauinnung Deggendorf-Regen.

Bayerns Best 50

Zwei Mitgliedsbetriebe unter den Preisträgern 2021

Anfang Oktober wurden in München mit "Bayerns Best 50" die wachstumsstärksten inhabergeführten mittelständischen Unternehmen in Bayern mit dem Porzellanlöwen – überreicht durch Wirtschaftsstaatssekretär Roland Weigert – ausgezeichnet. Darunter sind mit der Walter Bauer GmbH & Co. KG und der Unternehmensgruppe Glöckle zwei unserer Mitgliedsunternehmen.

Geehrt wurden mittelständische Unternehmen, die sich als besonders wachstumsstark erwiesen haben und innerhalb der letzten fünf Jahre die Zahl ihrer Mitarbeiter und ihren Umsatz überdurchschnittlich steigern konnten.

Die Preisträger wurden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als unabhängigem Juror nach objektiven Kriterien im Auftrag des Bayerischen Wirtschaftsministerium ermittelt.

Auszeichnung der Unternehmensgruppe Glöckle

Von einem kleinen Schweinfurter Handwerksbetrieb hat sich die Unternehmensgruppe Glöckle seit der Gründung im Jahr 1908 zu einem erfolgreichen mittelständischen Komplettanbieter im Baubereich entwickelt.

Die Unternehmensgruppe steigerte in den letzten fünf Jahren den Umsatz um 45

Prozent und konnte circa 80 neue Arbeitsplätze schaffen, sodass sie mittlerweile insgesamt über 500 Mitarbeiter beschäftigt.

"Wir sind mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmensgruppe äu-Berst zufrieden, zumal sich auch das Ergebnis entsprechend der Umsatzentwicklung entwickelt hat. Auf unsere Leistungen sind wir sehr stolz. Uns ist aber auch bewusst, dass wir den Erfolg unseren hoch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verdanken haben. Unser Team und die Fähigkeiten eines jeden Einzelnen sind unser wertvollstes Gut", so Geschäftsführerin Carolin Glöckle.

Mit der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmensgruppe Glöckle hat man aber den Blick auf das Siegel "Familienunternehmen" nicht aus den Augen verloren. Themen wie Mitarbeiterbindung, -förderung und -zufriedenheit sind unveränderte Bausteine der Unternehmensstrategie – dazu zählen zahlreiche Mitarbeiter-Benefits, Angebote zur Gesundheitsförderung und Team-Events.

Auszeichnung der Walter Bauer GmbH & Co. KG

Als aufstrebendes Unternehmen hat sich auch die Firma Walter Bauer im Netz-, Glasfaser-, Tief-, und Rohrleitungsbau weit über die Grenzen des Landkreises Cham hinaus einen Markennamen erarbeitet. Seit der Gründung im Jahr 2003 ist das Unternehmen kontinuierlich gewachsen und bietet als attraktiver Arbeitgeber mittlerweile über 150 Mitarbeitern einen Arbeitsplatz – Tendenz steigend.

Der Firmengründer Walter Bauer und sein Team haben sich frühzeitig damit beschäftigt, den Kunden eine kostengünsti-



V.l.n.r.: Prof. Dr. Thomas Edenhofer (Juror, Head of Audit & Advisory Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Baker Tilly), Carolin Glöckle (geschäftsführende Gesellschafterin Unternehmensgruppe Glöckle) und Roland Weigert (Bayerns Wirtschaftsstaatssekretär).

ge und effektive Verfahrensweise zur Erstellung von Infrastrukturmaßnahmen mit möglichst geringer Beeinträchtigung für die Umwelt anzubieten. Dies ist durch den Einsatz des grabenlosen Verlegeverfahrens mittels der Horizontalbohrtechnik und anderen Baumethoden möglich.

Dem Firmenslogan "innovativ, leistungsstark und kaum zu bremsen" wird das Unternehmen ständig gerecht. Dies unterstreicht der ständige Drang nach neuen innovativen Lösungen – wie die Anschaffung eines neuen Saugbaggers – übrigens der erste im Landkreis Cham.

Die besondere Auszeichnung in Form des Bayerischen Porzellanlöwen hat Walter Bauer mit Stolz und Glück in seine Heimatgemeinde nach Runding geholt. "Ohne meine Mitarbeiter wäre dies nicht möglich gewesen", da ist sich der Firmenchef sicher.



V.I.n.r.: Prof. Dr. Thomas Edenhofer (Juror, Head of Audit & Advisory Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Baker Tilly), Walter Bauer (Geschäftsführer Walter Bauer GmbH & Co. KG) und Roland Weigert (Bayerns Wirtschaftsstaatssekretär).



Jetzt Kurs für 2022 buchen!

Fort- und Weiterbildung



37

VON EXPERTEN FÜR EXPERTEN **UNSERE ANSPRECHPARTNER STELLEN SICH VOR**



Dipl.-Betriebswirt (FH) Andreas Büschler

Leiter der Abteilung Organisation, IT und Nachwuchswerbung in der Hauptgeschäftsstelle



BLICKPUNKT BAU: Herr Büschler, können Sie einen kurzen Überblick über Ihre Aufgaben in unserem Verband geben?

Andreas Büschler: Mein Tätigkeitsspektrum beim Verband ist recht vielseitig. Die Betreuung und der Ausbau unserer gesamten IT nimmt immer größeren Raum ein. Zusätzlich bin ich für die Geschäftsführung der Fachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau und Bauen mit Innungsqualität (IQ) zuständig. Ferner bemühe ich mich seit Jahren, die guten Ausbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen, die der Bau bietet, durch eine Vielzahl von Aktionen in der Nachwuchswerbung zu verbessern. Daneben betreue ich unser QM-System nach DIN ISO 9001 und entwickle es kontinuierlich weiter.

BLICKPUNKT BAU: Die zukünftige Fachkräftesicherung ist für unsere Betriebe ein nach wie vor drängendes Thema. Mit welchen Aktionen engagiert sich unser Verband aktuell in Sachen Nachwuchswerbung?

🎵 Wir haben ein ganzes Bündel an Maßnahmen, die wir im Rahmen unserer Image- und Nachwuchswerbung bayernweit durchführen. 🥦

Andreas Büschler: Wir unternehmen zum einen Aktionen entlang der Bildungskette - von der Initiative "Baumeister gesucht" in Kindergärten, über das Lesebuch "Häuser, Straßen, Tunnel bauen - wie geht das"? für die Grundschulen bis hin zu unserer Aktion "Wir machen das", die an Mittelschulen in Bayern durchgeführt wird. Für Lehrkräfte haben wir mit Unterstützung des Bayerischen Kultusministeriums eine Lehrermappe entwickelt, die zur Berufsorientierung an bayerischen Mittelschulen eingesetzt wird. Daneben haben wir eine Kooperation mit München TV unter dem Titel "Menschen Bauen Zukunft", bei der wir interessante Bauprojekte in ganz Bayern vorstellen und dabei Informationen zur Ausbildung am Bau platzieren.

Unsere jüngste Nachwuchs-Aktion nennt sich "BauSquad", bei der wir versuchen, sowohl junge Leute und deren Eltern als auch unsere Bauunternehmer und deren Mitarbeiter über Social Media zu erreichen. Hierzu haben wir ein Stellenportal auf unserer Berufsinformations-Webseite www.bauberufe.bayern eingerichtet, in dem interessierte Jugendliche Ausbildungs- und Praktikumsplätze sowie Angebote für eine Schnupperlehre finden können. Zu guter Letzt gibt es noch den traditionsreichen Bayerischen BauPokal, Europas größtem U15-Fußballturnier, mit dem wir pro Spielsaison rund 40.000 Jugendliche erreichen.

BLICKPUNKT BAU: Sie betreuen zudem die Fachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau. Welche Themen brennen der Fachgruppe zurzeit unter den Nägeln und wie setzen wir uns als Verband dafür ein?

Andreas Büschler: Neben einer Vielzahl von Merkblättern und Richtlinien, die im Zusammenwirken mit dem Bundesverband für Ausbau und Fassade (BAF) erstellt werden, ist die Neuausrichtung der Fachmesse "Ausbau und Fassade" das aktuelle Thema innerhalb der Branche.

Wir werden im Mai 2022 ein neues Veranstaltungsformat aufsetzen - einen Kongress mit Beteiligung namhafter Industriepartner bei der Messe Nürnberg. Sobald der Termin und das Programm stehen, werden wir unsere Betriebe hierzu einladen.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Kontaktdaten:

Telefon 089/7679-119 Telefax 089/7679-154 bueschler@lbb-bayern.de

Baujahr:

1964

Gewerk:

Dipl.-Betriebswirt (FH)

Zubringer:

Meine erste Berufserfahrung habe ich bei einem großen Sportartikelhersteller gemacht. Danach war ich für kurze Zeit bei einem Berufsverband für Pflegeberufe beschäftigt, um mich anschließend voll den abwechslungsreichen Aufgaben des Bayerischen Baugewerbes zu widmen.

Spatenstich:

Tätig im Verband seit 1993















STUCK UND PUTZ



WKSB-ISOLIERER





BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN







BAHNBAU